



Protokoll

GR-Sitzung am 30.5.2023

Inhalt

1. Bericht des Bürgermeisters	161
2. Prüfberichte des Prüfungsausschusses.....	165
3. Rechnungsabschluss 2022 Gemeinde	165
4. Rechnungsabschluss 2022 VFI	169
5. Veranlagung freier Guthaben (Rücklagen) der Marktgemeinde Pucking.....	169
6. Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges RLF 4000; Beschluss des Finanzierungsplanes.....	170
7. Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges RLF 4000.....	171
8. Güterwegbau Schicklberger; Finanzierung	171
9. Ankauf der Tennisheimliegenschaft.....	172
a) Beschluss über Finanzierung.....	172
b) Genehmigung des Kaufvertrages	172
10. Errichtung einer provisorischen Krabbelgruppe im Tennisheim	173
a) Ausschreibung der Arbeiten	173
b) Beschluss über Finanzierung.....	173
11. Ausbau Kinderbetreuungseinrichtungen	174
a) Grundsatzbeschluss über weiteren Ausbau	174
b) Vergabe der Planung mit Kostenschätzung	174
12. Neufestsetzung der Gastbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen	174
13. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung.....	176
14. Änderung der Tarifordnung für Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort.....	187
15. Änderung der Hundeabgabenordnung.....	187
16. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Beratung und Beschlussfassung.....	188
17. Verkehrsflächenbeitrag - Einheitssatz; Aufhebung der Verordnung vom 21.03.2006...189	
18. Angebot an die Asfinag Service GmbH Grundankauf im Bereich Kreuzung Hondastraße; Beschluss	190
19. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Planung der Bushaltestelle Sammersdorf West; Grundsatzbeschluss.....	190
20. Baulos "HST Sickerweg"; L563 Traunuferstraße von km 13,320 bis km 13,400; Planungskostenteilung	191
21. Freistehende PV Anlagen im Gemeindegebiet Pucking im Grünland; Grundsatzbeschluss Projekt Enery der Firma BLF und Gemeindegebiet Pucking	193
22. Ansuchen um Umwidmung Parzelle 305/1 KG 45521; Ablehnung wegen bereits entschiedener Sache.....	194
23. ÖEK – Änderung Nr. 2.4; Grd.St 81/4 KG 45524 ca 1200 m² Wohngebiet und Sonderwidmung Spiel und Sportfläche ca 800 m²; Einleitung des Verfahrens.....	195
24. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.26; Grd.St 81/4 KG 45524 ca. 1200 m² Wohngebiet und Sonderwidmung Spiel und Sportfläche ca. 800 m²; Einleitung des Verfahrens.....	196

25. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.27 Grd. St. 1556/3 und .215 KG 45521 (altes Feuerwehrhaus Hasenufer) von Bauland Wohngebiet in Mischbaugebiet; Einleitung des Verfahrens.....	196
26. Anregung auf Neuerlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes - Indexerhöhung der Klassen 1, 2 und 3 bzgl. Anforderungen an Bebauungspläne, Beschluss	197
27. Bebauungsplan Nr. 63; Genehmigung.....	197
28. Bebauungsplan Nr. 64; Genehmigung.....	198
29. Bebauungsplan Nr. 65; Genehmigung.....	199
30. Bebauungsplan Nr. 66; Genehmigung.....	199
31. Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume.....	200
a) Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9; Beschluss	200
b) Flächenwidmungsplanänderung 4.9; Genehmigung	200
c) Bebauungsplan Nr. 67, Einleitung des Verfahrens.....	200
32. Gemeindestraße Schmetterlingstraße; Katasterschlussvermessung bzw. - Bestandsaufnahme GZ: CP-196/19 und GZ:CP-196/19M vom 24.08.2022 KG 45524 und Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG	203
a) Teilungsplan; Genehmigung der Zu- und Abschreibungen und Widmung bzw. Aufhebung aus/zum Gemeingebrauch	203
b) Kaufvertrag über 47 m² Straßengrund KG 45524 laut TP GZ CP-196/19 vom 24.08.2022, Beschluss	203
33. Abschaffung der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe bei Veranstaltungen mit Kartenverkauf für Puckinger Vereine	204
34. Künftige Vorgangsweise bei Wasserleitungserneuerungen und künftige Vorgangsweise bei Anbindung der Hausanschlüsse (Austausch Wasserleitung; neue Vorgehensweise bzgl. Kostentragung).....	205
35. Subventionsvergabe an die Vereine	210
36. Genehmigung einer Wirtschaftsförderung	210
37. Dringlichkeitsantrag; Errichtung einer Krabbelgruppe im Tennisheim – Vergabe der Arbeiten.....	211
38. Dringlichkeitsantrag; Budgetklausur.....	212
39. Allfälliges.....	213

lfd.Nr. 8 Jahr 2023

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Pucking am 30.5.2023; Tagungsort: Spektrum

Anwesende:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Bürgermeister Thomas Walter Altof als Vorsitzender | |
| 2. Vize-Bgm. Esther Maria Rübl | 14. GR Gerald Brandstetter |
| 3. GVM Corinna Derflinger | 15. GR Clemens Kirchmayr |
| 4. GVM Franz Almesberger | 16. GR Dietmar Felber |
| 5. GVM DI (FH) Doris Klinglmair | 17. GR Birgit Auinger |
| 6. GVM Angela Altreiter | 18. GR Gerald Mairanderl |
| 7. GR Andreas Pointner | 19. GR Christian Berger |
| 8. GR Michael Waidmayr | 20. GR Amir Tajic |
| 9. GR Manuel Blaimschein | 21. GR Christoph Konrad |
| 10. GR Peter Wiesmayr | 22. GR Ing. Albin Mariacher MBA |
| 11. GR Roland Wegscheider | 23. GR Ronny Mitterlehner |
| 12. GR Andreas Lang | 24. GR Peter Gstöttner |
| 13. GR Peter Gaisinger | 25. GR Dagmar Müllegger MSc |

Ersatzmitglieder:

GR Amir Tajic	für	GR Stefanie Huemer
GR Christoph Konrad	für	GR Wolfgang Sorg
GR Ing. Albin Mariacher MBA	für	GR Jürgen Erbler

Der Leiter des Gemeindeamtes: AL Friedrich Mayr

Fachkundige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990)

Denise Findenig (Leitung Finanzabt. Gde. Hörsching), VB Doris Raser

Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs. 4 OÖ. GemO. 1990)

.....

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Stefanie Huemer
GR Wolfgang Sorg
GR Jürgen Erbler

unentschuldigt:

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990): VB Sabine Fürthauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm - dem Bürgermeister - einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu per Mail an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht am 23.5.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.1.2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

Bevor der Bürgermeister mit der Tagesordnung beginnt, bringt er einen von ihm eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Verlesung.

Dringlichkeitsantrag

des Bürgermeisters Thomas Walter Altof

Gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. Gemeindeordnung i.d.g.F. stelle ich den Antrag, nachstehender Angelegenheit die dringliche Behandlung im Gemeinderat zuzuerkennen und am Ende der heutigen GR-Sitzung zu beraten und zu beschließen und zwar:

„Errichtung einer Krabbelgruppe im Tennisheim; Vergabe der Arbeiten“

Begründung:

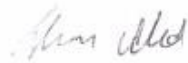
Auf Grund des hohen Zeitdruckes hinsichtlich der Errichtung der erforderlichen 5. Krabbelgruppe im Tennisheim bis Anfang September dieses Jahres wurde das Architekturbüro Urmann von der Gemeinde mit der Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten beauftragt.

Das Büro Urmann Radler hat es geschafft, für die zunächst wichtigsten Arbeiten die Angebote einzuholen und zu prüfen.

Um keine Zeit zu verlieren, soll bei der heutigen Sitzung die Vergabe der Arbeiten entsprechend dem Amtsbericht beschlossen werden.

Somit wäre ein Baubeginn in drei Wochen möglich.

Pucking, am 30. Mai 2023



(Thomas Walter Altof)

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Antrag wird somit als TOP 37 aufgenommen.

Weiters bringt der einen von der ÖVP und SPÖ eingebrachten Dringlichkeitsantrag zur Verlesung.

Pucking, 30. Mai 2023

Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3

Die unterzeichneten Mitglieder der SPÖ Pucking und der ÖVP Pucking stellen den Antrag nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 30. Mai 2023 aufzunehmen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, weil die Vorbereitung einer Budgetklausur länger dauert und die nächste Gemeinderatssitzung erst im Herbst ist.

Budgetklausur

In der Vergangenheit wurden die Mitglieder des Gemeinderates manchmal spät über die im Voranschlag enthaltenen Projekte informiert. Die Vorbereitungszeit vor der Beschlussfassung im Gemeinderat war deshalb oft sehr kurz.

Damit alle Gemeinderatsmitglieder einen besseren Überblick über die geplanten Projekte in Pucking und deren Finanzierung bekommen, soll vor der Erstellung des Voranschlages 2024 eine Budgetklausur für den gesamten Gemeinderat von Pucking abgehalten werden.

SPÖ und ÖVP Pucking stellen daher den Antrag, dass die Gemeinde Pucking im November 2023 für den gesamten Gemeinderat eine Budgetklausur abhält, bei der alle in der Mittelfristplanung enthaltenen Projekte von fachkundigem Personal präsentiert und in Folge besprochen werden. Weiters soll über die aktuelle finanzielle Lage der Gemeinde Pucking berichtet werden.

Für die SPÖ Fraktion

Für die ÖVP Fraktion



Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die Dringlichkeit mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Der Antrag wird als TOP 38 aufgenommen.

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende bringt dazu vor, dass

- Franz Almesberger wieder ersucht, sich anzumelden bei der Aktion „Oö radelt“,
- die Fa. Waizinger zu einer Betriebsbesichtigung am 6.7.2023 eingeladen hat.
- im Sommer lt. ASFINAG mit den Arbeiten bei der Lärmschutzwand begonnen wird.

2. Prüfberichte des Prüfungsausschusses

Die Obfrau des Prüfungsausschusses bringt die Prüfungsberichte zur Verlesung, die vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen werden.

3. Rechnungsabschluss 2022 Gemeinde

Lagebericht

zum Rechnungsabschluss 2022 gemäß § 49 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 wurde der 31.01.2023 von dem Bürgermeister gewählt.

1. Entwicklung der liquiden Mittel (inkl. allfälliger Kassenkredite), wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.

1.1. Liquide Mittel

	Voranschlag 2022 inkl. Nachtragsvoranschläge	Rechnungsabschluss 2022
Saldo 5 (Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung)	59.800,00	946.004,57
Saldo 6 (Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung)		47.210,73
Saldo 7 (Veränderung an liquiden Mitteln)		993.215,30

- Die Gemeinde konnte im abgelaufenen Haushaltsjahr die Summe der liquiden Mittel (SA7) um 993.215,30 Euro erhöhen.

Die Gründe für die Erhöhung der liquiden Mittel liegen:

- an den Einzahlungen aus der operativen Gebarung, wie z.B. die Ertragsanteile und Kommunalsteuereinzahlungen
- an der sparsamen Haushaltsführung (einige geplante Projekte/Sanierungen wurden nicht durchgeführt).

1.2. Bedarf an Kassenkrediten

Im Haushaltsjahr 2022 wurde kein Kassenkredit aufgenommen.

1.3. Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Im Rechnungsabschluss (Anlage 6b) sind folgende Rücklagen und Zahlungsmittelreserven dargestellt:

	Rücklagenstand 31.12.2022	Zahlungsmittelreserve 31.12.2022
allgemeine Haushaltsrücklagen	2.578.831,63	2.445.111,83
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	1.162.582,23	1.108.982,23
Summe	3.741.413,83	3.554.094,06
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreser ven	187.319,77	

2. Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts

2.1. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Einzahlungen:	9.692.926,98	9.250.300,00	10.082.227,22
Auszahlungen:	8.750.545,21	9.096.200,00	9.206.866,61
Saldo:	942.381,77	154.100,00	875.360,61

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Rechnungsabschluss ist positiv.

2.2. Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.

3. Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die Abschreibungen (708.071,55 Euro), Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (369.968,48 Euro) und die Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen (+290.667,76/-37.652,19 Euro).

	RA 2018*	RA 2019	RA 2020*	RA 2021	VA 2022	RA 2022
Summe Erträge (MVAG-Code 21)			10.055.662,23	10.055.359,26	9.979.300	11.195.431,36

Summe Aufwände (MVAG-Code 22)			9.340.694,63	9.521.106,89	9.646.000	10.733.855,58
Nettoergebnis (SA 0)			714.967,60	534.252,37	333.300	461.575,78
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)			581.178,79	2.916.169,38	177.100	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)			1.295.762,25	2.825.616,09	74.400	70.643,96
Nettoergebnis (SA 00)			384,14	624.805,66	436.000	390.931,82

4. Entwicklung des Nettovermögens

4.1. Kumuliertes Nettoergebnis

Das kumulierte Nettoergebnis betrug mit 01.01.2022 625.189,80 Euro.

Das Nettovermögen (Position C) wurde durch das im abgelaufenen Haushaltsjahr im Ergebnishaushalt ausgewiesene Nettoergebnis (SA0) um 390.931,82 Euro verbessert.

Dadurch ergibt sich für das Haushaltsjahr 2023 ein Anfangswert für das kumulierte Nettoergebnis von 1.016.121,62 Euro.

4.2. Haushaltsrücklagen

Stand an Haushaltsrücklagen am 01.01.2022 3.670.769,90 Euro.

Im Ergebnishaushalt wurden folgende Haushaltsrücklagen dotiert:

- allgemeine Haushaltsrücklage 70.643,96 Euro

Im Ergebnishaushalt wurden keine Haushaltsrücklagen zur Finanzierung investiver Einzelvorhaben entnommen.

5. Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

5.1. Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurde kein zusätzliches Darlehen aufgenommen.

5.2. Tilgung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden wurden plangemäß getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	RA 2017*	RA 2018*	RA 2020	VA 2021	RA 2021	RA 2022
Gesamtsumme:			33.818,95	33.200,00	33.039,94	30.563,62

6. Beschreibung wesentlicher finanzieller Auswirkungen, welche weder im aktuell zu erstellenden Rechnungsabschluss noch im geltenden Gemeindevoranschlag und im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten sind

Sämtliche finanziellen Auswirkungen sind in den Rechenwerken der Gemeinde enthalten.

7. Beschreibung allfälliger Auswirkungen der Ergebnisse des abgelaufenen Haushaltsjahres auf das laufende Haushaltsjahr bzw. den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan verbunden mit dem Vorschlag entsprechender Maßnahmen

Die Ertragsanteile im abgelaufenen Haushaltsjahr haben sich besser entwickelt als prognostiziert. Die zusätzlichen Mittel erhöhten somit das EGT.

8. Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.

Die kommenden Jahre werden für die Marktgemeinde Pucking aufgrund der anstehenden Projekte (Ankauf RLF-A, Bauhoferweiterung, Errichtung KHD-Halle, Sanierung Sportheim, Ausbau Kinderbetreuungseinrichtungen, etc.) sehr kostenintensiv. Sämtliche geschätzte Kosten sind bereits im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan enthalten. Zur Finanzierung ist eine Fremdfinanzierung vorerst nicht vorgesehen.

9. Korrektur der Eröffnungsbilanz

Es wurden keine Korrekturen der Eröffnungsbilanz vorgenommen.

10. Weiterführende Informationen ...

Folgende Nachweise entfallen gem. § 47 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- Einzelnachweis über Finanzschulden gemäß § 32 Abs. 3 (Anlage 6d)
- Nachweis über Geldverbindlichkeiten der ausgegliederten Krankenanstalten und -betriebsgesellschaften der Länder (Anlage 6e)
- Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Anlage 6h)
- Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebietskörperschaft aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungshöhe von mehr als 50% (Anlage 6k)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6l)
- Nachweis über verwaltete Einrichtungen (Anlage 6m)
- Nachweis über derivative Finanzinstrumente ohne Grundgeschäft (Anlage 6o)
- Einzelnachweis über Risiken von Finanzinstrumenten (Anlage 6p)

Marktgemeinde Pucking, am 30.05.2023

Der Bürgermeister
Thomas Walter Altof

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den RA 2022 der Marktgemeinde Pucking beschließen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4. Rechnungsabschluss 2022 VFI

Amtsbericht:

Von der Steuerberatungskanzlei Raml & Partner wurde auftragsgemäß der Jahresabschluss 2022 (Beilage Jahresabschluss VFI) für den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Pucking & Co KG mit Stichtag 31. Dezember 2022 erstellt, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den Jahresabschluss 2022 des VFI beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

5. Veranlagung freier Guthaben (Rücklagen) der Marktgemeinde Pucking

Amtsbericht:

Die Gemeinde hat bereits Rücklagen in der Höhe von ca. 5 Mio. gebildet. In den letzten Monaten hat sich die Habenverzinsung wesentlich verändert und sollen daher die Rücklagen gewinnbringend angelegt werden.

Von den ortsansässigen Banken wurden Angebote über die Veranlagung unserer freien Guthaben eingeholt und werden von den Banken verschiedene Varianten angeboten.

Dabei handelt es sich um eine Mischung der Veranlagung der überschüssigen Guthaben mit einer Kombination aus Verfügbarkeit und Planbarkeit mit Optimierung der Erträge.

Die Angebote wurden in Form einer Angebotseröffnung in der Gemeindevorstandssitzung am 16.5.2023 geöffnet.

- Beilage Raika
- Beilage Sparkasse

Im Gemeindevorstand wurde einstimmig beschlossen, dass von Frau Denise Findenig (Finanzabteilungsleiterin der Gemeinde Hörsching) ein Vergleich der Angebote erfolgen bzw. ein Vorschlag hinsichtlich der zukünftigen Veranlagung gemacht werden soll.

Von Frau Denise Findenig liegt folgende Vergleichsdarstellung und folgender Vorschlag vor:

„Wenn ich beide Angebote miteinander vergleiche, würde ich mich für das Angebot der Sparkasse entscheiden (Variante b) – 2,125%). Für diese Variante ist zudem kein Beschluss eines Gremiums erforderlich. Nach Ablauf der 6 Monate würde ich euch empfehlen, mit der SPK neu zu verhandeln.“

		Abschlag	
		Raika	SPK
Variante			
a)	3M-Euribor	-1,680%	-1,500%

		Zinssatz	
		Raika	SPK
Variante			
b)	Fix über 6 M	-	2,125%

Ad Kündigungsgeld

Der Zinssatz ist sehr verlockend, mit dem Kündigungsgeld sind aber auch einige Nachteile verbunden:

- Kündigung jeweils am Quartalsende unter Einhaltung einer **mindestens** drei-monatigen-Kündigungsfrist
- Kein Anspruch auf Verfügung über einen Teil oder das gesamte Kündigungsgeld, noch auf vorzeitige Rückzahlung – Flexibilität nicht mehr gegeben.“

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die freien Guthaben (Rücklagen) bei der Sparkasse mit 2,125 % veranlagt werden.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

6. Gewährung einer Bedarfszuweisung für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges RLF 4000; Beschluss des Finanzierungsplanes

Amtsbericht:

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 25. Mai 2023, Zl. IKD-2021-24730/6-Dx, wurde für das Projekt „Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges RLF 4000“ folgende Finanzierungsdarstellung übermittelt:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2024	Gesamt in Euro
FF Pucking-Hasenufer Barleistung	57.500	57.500
Veräußerung Fahrzeug	10.000	10.000
Eigenmittel der Gemeinde	102.057	102.057
BMF, Katastrophenfonds (Fahrgestell + Aufbau)	38.500	38.500
LFK-Zuschuss – Normfahrzeug (Fahrgestell + Aufbau)	137.700	137.700
BZ – Projektfonds – Normfahrzeug (Fahrgestell + Aufbau)	116.200	116.200

Summe in Euro	461.957	461.957
----------------------	----------------	----------------

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge oben angeführten Finanzierungsplan beschließen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

7. Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges RLF 4000

Amtsbericht:

Die Feuerwehr Pucking-Hasenufer hat von der Firma Rosenbauer das gewünschte Feuerwehrfahrzeug RLF 4000 anbieten lassen.

Das besagte Fahrzeug ist bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft „gelistet“ und kann daher über die BBG ohne Einholung von Vergleichsangeboten gekauft werden. Dabei ist an die BBG eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 1,2 % vom Kaufpreis zu entrichten.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass von der Firma Rosenbauer das Feuerwehrfahrzeug RLF 4000 zum angebotenen Kaufpreis € 384.964,-- netto über die BBG angekauft wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

8. Güterwegbau Schicklberger; Finanzierung

Amtsbericht:

Die Zufahrt zum Anwesen Schicklberger soll als Güterweg ausgebaut werden. Laut Kostenschätzung betragen die Gesamtkosten ca. € 60.000,-- und ist die Finanzierung wie folgt vorgesehen.

50% = € 30.000,-- LZ Mittel vom Ressort LR Steinkellner
 25% = € 15.000,-- Anrainer
 25% = € 15.000,-- Gemeinde

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Zufahrt zum Anwesen Schicklberger als Güterweg ausgebaut und die Finanzierung laut vorstehenden Finanzierungsvorschlag erfolgen soll.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

(GR Gstöttner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend)

9. Ankauf der Tennisheimliegenschaft

- a) Beschluss über Finanzierung
- b) Genehmigung des Kaufvertrages

a) Beschluss über Finanzierung

Amtsbericht:

Beim Ankauf fallen folgende Kosten an:

Kaufpreis:	€ 450.000,--
Notar:	€ 3.600,--
Grunderwerbssteuer:	€ 15.750,--
Gerichtliche Eintragungsgebühr:	€ 4.950,--
Sonst. Nebenkosten:	€ 670,--
Gesamtkosten:	€ 474.970,--

Vorsorglich wurde bereits im Voranschlag 2023 das Vorhaben „Ankauf der Tennisheimliegenschaft“ aufgenommen. In Abstimmung mit Frau Denise Findenig (Finanzabteilungsleiterin der Gemeinde Hörsching) ist man bei der Finanzierung davon ausgegangen, dass für dieses Vorhaben BZ/LZ Mittel aus dem Sportressort und auch Kinderbetreuungsressort lukriert werden können.

Bei Vorsprachen bei den zuständigen Förderstellen wurde der Gemeinde erklärt, dass es für den Ankauf der Liegenschaft samt Gebäude keine Förderungen gibt.

Für die Finanzierung des Ankaufes werden nun bei den im Voranschlag eingeplanten Vorhaben Umverteilungen vorgenommen und ist laut Frau Denise Findenig die Finanzierung aus der Betriebsmittellrücklage gesichert.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Finanzierung des Ankaufes der Tennisheimliegenschaft durch Entnahmen aus der Betriebsmittellrücklage in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen soll.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Genehmigung des Kaufvertrages

Amtsbericht:

Die Liegenschaft hat eine Gesamtfläche von 6.015 m². Das Clubheim (Erdgeschoss) hat eine Nutzfläche von 128 m² + 38 m² Terrasse. Das Obergeschoss hat eine Nutzfläche von 135 m².

DI Urmann hat bereits im Vorjahr der Gemeinde die Tennisheimliegenschaft zum Preis von € 450.000,-- angeboten. In einem von der Gemeinde in Auftrag gegebenen Wertgutachten wurde die gesamte Liegenschaft mit rund € 420.000,-- bewertet. Dabei wird hingewiesen, dass Abweichungen um +/- 15% vom geschätzten Verkehrswert in der einschlägigen Rechtsprechung und in der Fachliteratur noch nicht als außergewöhnlich bezeichnet werden.

Verhandlungsgespräche haben ergeben, dass Urmann an seinem angebotenen Kaufpreis von € 450.000,-- festhält, er jedoch der Gemeinde entgegen kommt, indem die Gemeinde den Kaufpreis spesenfrei in 2 Raten bezahlen kann.

Die 1. Rate Ende Dezember 2023 und die 2. Rate Ende Juni 2024.

Weiters hat sich DI Roland Urmann gemeinsam mit seinem Sohn DI Martin Urmann bereiterklärt, über die erforderlichen Baumaßnahmen kostenlos eine fundierte Kostenschätzung durchzuführen und kostenlos die Ausschreibung der Arbeiten für die Adaptierung der Räumlichkeiten als Krabbelgruppe durchzuführen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für den Ankauf ausgesprochen und empfiehlt den nachstehenden Kaufvertrag abzuschließen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag beschließen (siehe Beilage).

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

10. Errichtung einer provisorischen Krabbelgruppe im Tennisheim

a) Ausschreibung der Arbeiten

b) Beschluss über Finanzierung

a) Ausschreibung der Arbeiten

Amtsbericht:

Die Gemeinde hat hinsichtlich des Einbaues der Krabbelgruppe im Tennisheim von der Bildungsdirektion eine bautechnische und pädagogische Beratung durchführen lassen.

Über diese Begehung am 6. April 2023 wurde der Gemeinde eine Niederschrift übermittelt, in der alle erforderlichen Maßnahmen für den Einbau einer provisorischen Krabbelgruppe festgehalten sind.

Es wird deshalb nur eine provisorische Nutzung bewilligt, weil die Barrierefreiheit nicht gegeben ist, Sicherheitsgläser nicht entsprechen, es sich um einen zweigeteilten Gruppenraum handelt, ohne unmittelbare Anbindung des Ruheraumes.

Bezüglich der Umsetzung der geforderten bautechnischen und pädagogischen Maßnahmen hat sich Arch. Urmann bereiterklärt, eine Kostenschätzung und Ausschreibung der erforderlichen Arbeiten kostenlos durchzuführen.

Es liegt folgende Kostenschätzung vor:
(siehe Beilage)

Der Gemeindevorstand richtet an den Gemeinderat den Antrag, dass im Dachgeschoss des Tennisheimes eine 5. Krabbelgruppe provisorisch errichtet und die nachträgliche Zustimmung für Ausschreibung der Arbeiten durch Arch. DI Urmann erfolgen soll.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass im Dachgeschoss des Tennisheimes eine 5. Krabbelgruppe provisorisch errichtet wird und stimmt nachträglich der Ausschreibung der Arbeiten durch Arch. DI Urmann zu.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Beschluss über Finanzierung

Amtsbericht:

Für die Errichtung der 5. Krabbelgruppe auf der Tennisheimliegenschaft fallen geschätzte Kosten in der Höhe von ca. € 300.000,-- netto an.

Für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter 3 Jahren gibt es Investitionszuschüsse des Bundes. Weiters sucht die Gemeinde um Fördermittel beim Land an.

Hinsichtlich der Finanzierung dieser Kosten wurde in Absprache mit Frau Denise Findenig (Finanzleiterin von Hörsching) folgender Finanzierungsplan erstellt, der vom Gemeindevorstand dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen wird.

Investitionskostenzuschuss für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für unter Dreijährige

Sofern eine positive Bedarfsprüfung durch das Land Oö erfolgte (und damit alle Kosten auch als förderfähig anerkannt werden), der Bedarf für mindestens 5 Jahre bestätigt ist bzw. die geschaffene Gruppe mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme zur Verfügung steht, wird ein Investitionskostenzuschuss von max. € 125.000 gewährt. Bei Gesamtkosten von € 300.000 netto würde sich voraussichtlich folgende Finanzierungsdarstellung ergeben:

Investitionskostenzuschuss gem. Art. 15a B-VG	125.000
BZ Mittel gem. Projektförderquote (27%)	47.200
LZ-Mittel gem. Projektförderquote (33%)	57.700
Eigenmittel Gemeinde	70.100

Die Eigenmittel der Gemeinde sind jedenfalls vorhanden und können der Betriebsmittellrücklage entnommen werden.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt den vorstehenden Finanzierungsplan.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

11. Ausbau Kinderbetreuungseinrichtungen

a) Grundsatzbeschluss über weiteren Ausbau

b) Vergabe der Planung mit Kostenschätzung

a) Grundsatzbeschluss über weiteren Ausbau

Amtsbericht:

Nachdem die 5. Krabbelgruppe nur provisorisch befristet genehmigt wird und mittelfristig die Räumlichkeiten in der Volksschule, wo jetzt die 4. Krabbelgruppe untergebracht ist, für

schulische Zwecke benötigt werden, ist die Errichtung eines Krabbelgruppengebäudes für 2 Krabbelgruppen erforderlich.

Für die Errichtung eines solchen Gebäudes bietet sich das Spielplatzgrundstück in Sammersdorf an.

Es soll daher ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, dass ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Gemeindegrundstück (Spielplatz) in Sammersdorf erfolgen soll.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen und richtet an den Gemeinderat die

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ein weiterer Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen auf dem Gemeindegrundstück (Spielplatz) in Sammersdorf erfolgen soll.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Vergabe der Planung mit Kostenschätzung

Amtsbericht:

Im Zuge der Prüfung des Tennisheimes für den Einbau einer Krabbelgruppe wurde mit den Sachverständigen des Landes auch gleich die angrenzende Gemeindeligenschaft (Spielplatz) hinsichtlich Eignung für ein Krabbelgruppengebäude besprochen.

Dabei wurde erörtert, dass Krabbelgruppenräume wenn möglich so angeordnet werden sollen, dass die Belichtung von Süden erfolgt.

Eine erste Einschätzung ergab, dass die erforderlichen Parkplätze entlang des Spielweges angeordnet werden sollen und anschließend das Gebäude situiert wird.

Bei der Situierung und Planung soll darauf geachtet werden, dass eine Erweiterung in Form von weiteren Modulen möglich ist.

Nachdem vom Land ein genaues Raumprogramm und auch finanzieller Rahmen vorgegeben sind, sind die Gestaltungsmöglichkeiten weitgehend eingeschränkt.

Von der Gemeinde soll eine durchdachte und schöne Planung angestrebt und daher die Planung an einen Architekten übertragen werden.

Arch. DI Martin Urmann bietet schon mehrere Jahre seine Dienste für die Gemeinde an. Er hat mit seinem Team bereits mehrere Architektenwettbewerbe gewonnen und zuletzt auch in Pucking ein überaus schönes Firmengebäude geplant und bis zur Fertigstellung abgewickelt.

Seitens des Amtes wird vorgeschlagen, dass bei diesem Bauvorhaben Herrn Arch. DI Martin Urmann die Möglichkeit gegeben werden soll, für Pucking eine Planung samt Abwicklung des Bauvorhabens durchzuführen.

Zunächst soll Herr Arch. DI Martin Urmann mit der Planung und anschließenden Kostenschätzung eines Krabbelgruppengebäudes auf dem Grundstück 1099 KG Pucking II (Spielplatz) beauftragt werden.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für die beschriebene Vorgangsweise ausgesprochen und richtet an den Gemeinderat die

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass Herr Arch. DI Martin Urmann zunächst mit der Erstellung eines Planentwurfes mit Kostenschätzung und in weiterer Folge mit der Einreichplanung für ein Krabbelgruppengebäude auf dem Grundstück 1099 KG Pucking II (Spielplatz) beauftragt wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

12. Neufestsetzung der Gastbeiträge für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Amtsbericht:

Laut Kinderbetreuungsgesetz sind bei Aufnahme von gemeindefremden Kindern von der Hauptwohnsitzgemeinde Gastbeiträge zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Diese Gastbeiträge sind für die Deckung des Abganges pro Kind in der Einrichtung zu verwenden.

Um den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen sind die Gastbeiträge einmal jährlich in angemessener, nachvollziehbarer Höhe neu festzusetzen, auch wenn in einer Kinderbetreuungseinrichtung keine Einnahmen zu erwarten sind. Die Gastbeiträge dürfen nicht höher sein als die Pro-Kopf-Abgangsquote.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Höhe der Gastbeiträge für das Arbeitsjahr 2023/2024 für den Kindergarten, die Krabbelstube und den Hort beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

13. Änderung der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung

KINDERBILDUNGS- UND -BETREUUNGSEINRICHTUNGSORDNUNG KBEO

**der Marktgemeinde Pucking
für die Krabbelstube, den Kindergarten, den Hort**

gültig ab 1. September 2023

I. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Die Marktgemeinde Pucking (in der Folge auch als Rechtsträger bezeichnet) betreibt drei öffentliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen (Kindergarten, Krabbelstube und Schülerhort) nach den Bestimmungen des Oberösterreichischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 25/2019.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind folgenden Standorten zugeordnet:

- Kindergarten, Piccoloweg 1
- Krabbelstube, Petrusweg 4
- Schülerhort, Puckinger Straße 6

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt am 1. September eines jeden Jahres und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 6. Jänner. Fällt der 7. Jänner auf einen Freitag, beginnt der Kindergarten-, Krabbelstuben- und Hortbetrieb am Montag danach.
3. Werden die Kinderbetreuungseinrichtungen während der Semester- und Osterferien vom Kind besucht, so ist das Kind bei der Kindergarten- bzw. Hortleitung rechtzeitig (mindestens 2 Monate vorher) anzumelden, damit die entsprechenden Personaleinteilungen vorgenommen werden können.
4. Die Hauptferien beginnen grundsätzlich am 1. August und enden mit 31. August. Folgende Ausnahmefälle können eintreten:
 - Fällt der 31. Juli auf einen Montag, beginnen die Ferien mit diesem Tag.
 - Fällt der 1. September auf einen Freitag, beginnt der Betrieb in allen Kinderbetreuungseinrichtungen am Montag danach.

Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen während der Hauptferien wird erhoben und es werden je nach Anzahl entsprechende Maßnahmen durch die Gemeinde eingeleitet.

5. Über weitere freie Tage werden die Erziehungsberechtigten im Anlassfall rechtzeitig informiert.
6. Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können von der Marktgemeinde Pucking jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

III. Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

Krabbelstube:

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr	ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 11:30 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr	mit Mittagessen und Mittagsruhe
	von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr	mit Mittagessen, Mittagsruhe und Nachmittagsbetreuung

Kindergarten:

von Montag bis Freitag:	von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	mit oder ohne Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr	mit Mittagessen
	von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr	mit Mittagessen und Nachmittagsbetreuung

Hort:

von Montag bis Freitag: von 10:45 Uhr bis 18:00 Uhr
an schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres von 7:00 Uhr
bis 18:00 Uhr.

2. Die Kinderbetreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen können von der Marktgemeinde Pucking jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV. Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder im Alter von 18 Monaten bis 3 Jahren zugänglich. Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann davon abgesehen werden. Die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung ist mittels schriftlicher Unterlagen nachzuweisen.

Übergangsbestimmung:

Für Kinder unter 18 Monaten, für die der Krabbelstubenbesuch vor dem Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungseinrichtungsordnung bereits zugesagt wurde, ist noch die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 1.2.2018 gültig.

3. Die Aufnahme in den Kindergarten und in die Krabbelstube erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Anmeldung ist nach telefonischer Vereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich. Ein Termin für die Anmeldung wird jeweils für Jänner eines jeden Jahres festgesetzt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht.
In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Kindergartenleitung möglich.
Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
4. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
 - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
 - c) *Impfbescheinigung*

- d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube*
 - e) *Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern (für Kinder unter 3 Jahren)*
 - f) *Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme des Kindergartens oder der Krabbelstube – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*
5. Der Anspruch auf das bedarfsgerechte Angebot der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten und in der Krabbelstube besteht:
 - a) *grundsätzlich nach Maßgabe der vorhandenen Plätze*
 - b) *für Kinder von berufstätigen Eltern, sowie Eltern, die sich in einer Ausbildung befinden, bei Nachweis entsprechender Beschäftigungs- bzw. Ausbildungszeiten*
 - c) *für Kinder, bei denen eine bessere Entwicklung innerhalb eines sozialen, pädagogischen Umfeldes erzielt werden kann.*
 6. Der Besuch des Kindergartens ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 7. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.
 8. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Kindergarten bzw. in die Krabbelstube und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
 9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
 10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen:
 - a) *kindergartenpflichtige Kinder,*
 - b) *Kinder unter 3 Jahren, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind bzw.*
 - c) *Kinder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.*
 11. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
 12. Für den täglichen Kindergartenbesuch sind mitzubringen:
 - a) *geeignete Hausschuhe, Turnhose und Turnleibchen oder Turnanzug, Jausentasche und gesunde Jause, Taschentücher.*
 - b) *Für Kinder, die über Mittag im Kindergarten bleiben, sind weiters eine Decke und ein Polster, jeweils mit Überzügen, ein Leintuch (Gitterbettgröße) und eine wasser- undurchlässige Auflage mitzubringen.*
 - c) *Alles persönliche Eigentum der Kinder ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten mit dem Namen des Kindes zu versehen.*

13. Was für den täglichen Krabbelstubenbesuch mitzubringen ist (Windel, Feuchttücher, Taschentücher usw.) wird am 1. Elternabend vor dem Eintritt in die Krabbelstube ausführlich mit den Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und ihnen auch in schriftlicher Form mitgegeben.

V. Aufnahme in den Hort

1. Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen und persönlichen Anmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten bei der Hortleitung. Die Anmeldung ist im November eines jeden Jahres parallel zur Schuleinschreibung möglich. Nähere Informationen darüber werden in der Gemeindezeitung veröffentlicht. In Ausnahmefällen (z.B. Zuzug in die Gemeinde) ist aber eine Anmeldung auch zu einem anderen Zeitpunkt nach telefonischer Terminvereinbarung bei der Hortleitung möglich. Für den Hort muss die Anmeldung mindestens 2 Tage pro Woche umfassen.
3. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) *Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes*
 - b) *Aktueller Meldezettel oder aktuelle Meldebestätigung*
 - c) *Impfbescheinigung*
 - d) *Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes – erst bei Aufnahme in den Hort*
 - e) *Einkommensnachweis – erst bei tatsächlichem Eintritt in die Betreuungseinrichtung, spätestens jedoch bis zum 25. Tag des Eintrittsmonats. Wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag laut Tarifordnung zu entrichten.*

Die Unterlagen laut den Punkten (a) bis (d) sind nur bei der Anmeldung von Kindern vorzulegen, die noch nie eine Kinderbetreuungseinrichtung in Pucking besucht haben.

5. Der Besuch des Hortes ist freiwillig.
6. Die Marktgemeinde Pucking entscheidet bis spätestens Ende Juli über die Aufnahme in den Hort und teilt bei einer Abweisung dies den Eltern/Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
7. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
8. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.
9. Für den täglichen Hortbesuch sind mitzubringen:
 - a) *geeignete Hausschuhe*
 - b) *der Witterung entsprechende Reservekleidung*

VI. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Pucking einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.

2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer:
 - a) *die allenfalls verabreichte Verpflegung,*
 - b) *ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und*
 - c) *angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge*
 - d) *allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.*
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
4. Der Anspruch auf ein Mittagessen besteht bei Nachweis entsprechender Beschäftigungszeiten für Kindergarten-, Krabbelstuben- und Schulkinder, deren Eltern berufstätig sind, an jenen Tagen, an denen die Berufstätigkeit ausgeübt wird.

Schulkinder, die den Hort besuchen oder nachmittags Unterricht haben bzw. von der Schule veranstaltete Aktivitäten besuchen und nicht die Möglichkeit haben, das Mittagessen in der Mittagspause einzunehmen, können unabhängig von der Berufstätigkeit der Eltern zum Mittagessen angemeldet werden.

5. Bei Aufnahme eines gemeindefremden Kindes ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

Die Grundlage für die Berechnung der Gastbeiträge bilden die Einnahmen abzüglich der Investitionen und der Ausgaben der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung laut Rechnungsabschluss des vorangegangenen Kalenderjahres.

Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren € 407,65 bisher € 738,82
 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt € 539,90 bisher € 150,00
 3. für ein Schulkind € 492,50 bisher € 411,03
- pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

VII. Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.

4. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:
 - a) *bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils/Erziehungsberechtigten,*
 - b) *bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)*
 - c) *oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.*

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

Die gerechtfertigte Verhinderung des regelmäßigen Besuchs ist durch die Eltern/Erziehungsberechtigten nachzuweisen und:

- a) *durch eine schriftliche Entschuldigung*
 - b) *oder ein ärztliches Attest*
- zu belegen.

5. Eltern/Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich ergebenden Bedarf der allgemeinen Schulpflicht bei der Kindergartenleitung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

VIII. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist der Marktgemeinde Pucking bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
3. Kindergartenpflichtige Kinder können vom Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung bei der Landesregierung abgemeldet werden, wenn:
 - a) *ihnen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung oder aus medizinischen Gründen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht zugemutet werden kann oder*
 - b) *durch die häusliche Erziehung oder durch die Betreuung bei Tagesmüttern bzw. Tagesvätern eine den geltenden aktuellen Standards entsprechende Erziehung und Betreuung sichergestellt ist.*
4. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats die Abmeldung zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen. Sollten die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich wegfallen, ist der Besuch eines Kindergartens oder einer bewilligten Einrichtung vorzuschreiben.
5. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die aktuellen Standards gemäß Abs. 3b erlassen.

IX. Widerruf der Aufnahme:

1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
 - a) *ein Elternteil/Erziehungsberechtigter eine ihm obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder*

b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird ~~oder~~

2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
3. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zu Kenntnis zu bringen.

X. Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Jeder Elternteil/Erziehungsberechtigte hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen.
Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Pucking spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres eventuell auch in Verbindung mit einem Elternabend zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
5. Im Rahmen der Digitalisierung werden nun auch unsere Kinderbildungseinrichtungen mit dem Elternportal ICM for Kids digitalisiert.
Alle Erziehungsberechtigten werden dazu angehalten dieses Programm zu benützen.

XI. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat entweder schriftlich oder telefonisch zu erfolgen. Bei Erkrankung während der Journaldienste in den Semester- und Osterferien sowie an schulfreien Tagen ist die Verhinderung mittels ärztlicher Bestätigung nachzuweisen.
3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
4. Im Kindergarten sollen die Kinder am Vormittag spätestens bis 8:00 Uhr anwesend sein. Kinder, die nicht kindergartenpflichtig sind und den Kindergarten halbtags besuchen, sind in der Zeit von 11:30 Uhr bis 12:00 Uhr abzuholen.

Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 8:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Marktgemeinde Pucking meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt VII 3. (§ 3a Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) unterschreiten.

Die Verletzung der Kindergartenpflicht wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit bis zu 2 Wochen Ersatzfreiheitsstrafe bestraft.

5. In den Hort sollen die Kinder an schulfreien Tagen nicht vor 7.00 Uhr, sonst aber unmittelbar nach Unterrichtsschluss kommen.
6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung **unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen.** Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht.

Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.

In den Kinderbetreuungseinrichtungen können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

7. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen oder bei sonstigem Fernbleiben haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungs-einrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.
9. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen.

Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung.

Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes, bei Schülern mit dem Einlass in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schülern mit dem Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihr Kind außerhalb der Besuchszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungs-einrichtung besteht die Aufsichtspflicht des Personals nur während der Teilnahme an

Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergängen und Ausflügen.

10. Eltern/Erziehungsberechtigte deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Kindergarten-Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
11. Unter 3-jährige Kinder können am von der Gemeinde organisierten Transport nicht teilnehmen, da diese Transportform so jungen Kindern nicht zumutbar ist und dem Kindeswohl widerspricht.
12. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Bildung und Gesellschaft um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name und Adresse der beförderten Kinder an die Direktion Bildung und Gesellschaft zu übermitteln.
13. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbetreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIII. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteiles/Erziehungsberechtigten im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine OptikerIn durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens. Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern/Erziehungsberechtigten eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich MitarbeiterInnen der Kinderbetreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass das Einvernehmen mit der oder dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

(von Eltern/Erziehungsberechtigten von Kindergartenkindern auszufüllen)

Die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes
geb. am sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden, allenfalls ExpertInnen (beispielsweise die Fachberatung für Integration) beigezogen werden und dass sich die gruppenführende PädagogIn mit der LogopädIn über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige LogopädIn weitergibt;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem Sehtest durch eine OptikerIn teilnimmt; Daten werden dabei weder gespeichert noch weitergegeben, vom Ergebnis des Tests erfahren ausschließlich die Erziehungsberechtigten.
- ☐ für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigte

XIV. Inkrafttreten

Diese Kinderbetreuungseinrichtungsordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung vom 1. September 2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas Walter Altof)

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Erhöhung der Gastbeiträge sowie den Zusatz von Punkt X Nr.5 beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

14. Änderung der Tarifordnung für Kindergarten, Krabbelgruppe und Hort

Es wurden bis jetzt noch keine neuen Tarife vom Land übermittelt – **daher wird der Punkt abgesetzt.**

15. Änderung der Hundeabgabenordnung

Amtsbericht:

Bei der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde wurde beanstandet, dass die Gemeinde für Wachhunde eine zu hohe Gebühr einhebt. Die Gebühr für Wachhunde darf max. € 20,-- betragen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat nachstehende geänderte Verordnung zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pucking vom 30. Mai 2023 mit der die

HUNDEABGABENORDNUNG

erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, i.d.g.F, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben und beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes
oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | € 41,00 |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- a) Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltungsgesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- b) Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten.
Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltungsgesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr., 194/1961, i.d.g.F. anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist am 14. Juni 2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Walter Altof

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

16. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 – Übertragung der baubehördlichen Kompetenzen für bauliche Anlagen die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen an die zuständige Bezirkshauptmannschaft – Beratung und Beschlussfassung

Amtsbericht:

§ 40 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung 1990 sieht vor, dass auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs, soweit es sich nicht um Angelegenheiten aus dem Bereich der Bundesvollziehung handelt, durch Verordnung der Landesregierung auf eine staatliche Behörde, z.B. auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, übertragen werden kann.

Bereits seit 2003 ermöglicht die Oö. Bau-Übertragungsverordnung das Bauverfahren hinsichtlich jener baulichen Anlagen auf die Bezirkshauptmannschaft zu übertragen, die auch einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. Voraussetzung für die Aufnahme in diese Landesverordnung ist ein entsprechender Beschluss des Gemeinderats auf Übertragung.

Dadurch werden die bau- und gewerbebehördlichen Agenden nach dem „One-Stop-Shop-Prinzip“ bei einer Behörde (= Bezirkshauptmannschaft) konzentriert; mit allen Vorteilen für Wirtschaftstreibende, aber auch für Bürgerinnen und Bürger als Nachbarn solcher Anlagen.

Die Übertragung umfasst nach § 2 Abs. 2 der Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023 das Baubewilligungs- und Bauanzeigeverfahren, die Angelegenheiten der Bauausführung und Bauaufsicht, die baupolizeilichen Maßnahmen (§ 15 und §§ 24 bis 53 Oö. BauO 1994) sowie Meldeverpflichtungen nach § 21 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009.

Nach der Übertragung hat die Gemeinde im Rahmen ihres baubehördlichen Wirkungsbereichs ein Anhörungsrecht im Baubewilligungsverfahren und im Verfahren nach § 24a Oö. BauO 1994 (Baufreistellung).

Die geltende Oö. Bau- Übertragungsverordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft und wird durch die ab 1.1.2024 wirksame Oö. Bau- Übertragungsverordnung 2023 abgelöst. Die Neuerlassung dieser Verordnung ist in legislatischen Anpassungen begründet, die aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs notwendig wurden (vgl. im Detail das an alle Gemeinden ergangene Rundschreiben der Aufsichtsbehörde vom 28.4.2023, IKD-2022-719721/8-Hm). **Da die Übertragung der baubehördlichen Zuständigkeit auf die neue Verordnung einen Antrag der Gemeinde voraussetzt, bedarf es auch für die Gemeinden, die bereits bisher in der geltenden Oö. Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen sind, eines neuerlichen Antrags.**

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die baubehördlichen Kompetenzen hinsichtlich jener baulichen Anlagen, für die eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung erforderlich ist, auf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land übertragen werden sollen. Die Gemeinde stellt daher gemäß § 40 Abs. 4 Oö. GemO 1990 bei der Oö. Landesregierung den Antrag auf Aufnahme in die Oö. Bau-Übertragungsverordnung 2023.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

17. Verkehrsflächenbeitrag - Einheitssatz; Aufhebung der Verordnung vom 21.03.2006

Amtsbericht:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.03.2006 wurde beschlossen, dass der Einheitssatz zur Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages mit € 86,00 festgesetzt wird.

Nunmehr hat die Oö Landesregierung beschlossen, dass der Einheitssatz ab 1.5.2023 € 95,00 betragen soll.

Mit Aufhebung der GR-VO vom 21.03.2006 würde in der Gemeinde Pucking nunmehr auch der Landessatz von € 95,00 gültig.

Daher möge folgende Verordnung beschlossen werden:

Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung eines höheren Einheitssatzes
gem. §20 (5) oö. BauO 1994 idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pucking hat am 30.05.2023 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991 idgF, iVm §§ 40 (2) Z 9 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF, beschlossen:

§ 1

Die vom Gemeinderat am 21.03.2006 beschlossene Verordnung, mit Datum vom 22.03.2006, rechtswirksam seit 07.04.2006, über die Festsetzung eines Einheitssatzes gem. §20 (5) oö. BauO 1994 in Höhe von € 86,00 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die obenstehende Verordnung zur Aufhebung des Einheitssatzes beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

18. Angebot an die Asfinag Service GmbH Grundankauf im Bereich Kreuzung Hondastraße; Beschluss

Amtsbericht:

Im Zuge des Ausbaues der Kreuzung Hondastraße wurde von der Asfinag Service GmbH 20 m² Grund von der Parzelle 1625/9 KG EZ 218 45521 in Anspruch genommen. Dieser soll nun von der Gemeinde angekauft werden. Dafür ist ein Anbot an die Asfinag notwendig. Im Bauausschuss wurden € 20,00 vorgeschlagen. (ein Gutachten im Bereich der Grünfläche neben der Ballwiese Sammersdorf vom 19.2.2020 liegt mit € 18,-- vor).

Mit der Asfinag wurde im Vorfeld abgeklärt, dass kein eigenes Gutachten notwendig ist und das Anbot angenommen werden kann. Nach dem Anbotsbeschluss des Gemeinderates wird von der Asfinag ein Kaufvertrag erstellt, der dann wiederum im Gemeinderat beschlossen werden muss.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge das beiliegende Anbot in Höhe von € 400,00 für den Ankauf von 20 m² Straßengrund beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

19. Antrag an die Oö. Landesregierung auf Planung der Bushaltestelle Sammersdorf West; Grundsatzbeschluss

Amtsbericht:

Die Bushaltestelle Sammersdorf in Richtung Pucking soll einvernehmlich mit dem Land OÖ richtlinienkonform neu errichtet werden.



Dafür ist ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates notwendig.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Bushaltestelle Pucking Sammersdorf West in Richtung Pucking neu errichtet werden soll.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

20. Baulos "HST Sickerweg"; L563 Traunuferstraße von km 13,320 bis km 13,400; Planungskostenteilung

Amtsbericht:

Die Bushaltestelle Sickerweg im Bereich Winklehner soll einvernehmlich mit dem Land OÖ richtlinienkonform neu errichtet und mit einem Wartehaus versehen werden.

Als weiterer Schritt soll vom Gemeinderat nachstehende Bestätigung über die 50 % Kostentragung bzgl Planungs und Projektierungskosten beschlossen werden:

Planungskostenteilung
 L563 Traunuferstraße
 von km 13,320 bis km 13,400
 Baulos: "HST Sickerweg";
 Haltestellenbucht

ELVIS-Bezug: 2023-165191 vom 22.05.2023

BESTÄTIGUNG

der Marktgemeinde Pucking, betreffend der Übernahme von Planungs- und Projektierungskosten für das Baulos "HST Sickerweg" entlang der L563 Traunuferstraße von km 13,320 bis 13,400, gemäß § 22 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991.

Die Marktgemeinde Pucking verpflichtet sich zur Übernahme von **50% aller Kosten**, welche im Zuge der Planung und Projektierung des Bauloses "HST Sickerweg" durch Dritte (Auftragnehmer) entstehen. Neben den Kosten für das eigentliche Straßenprojekt (Einreich- und Detailprojekt) zählen dazu, je nach Erfordernis, auch Kosten für Vermessungsarbeiten, Wasserrechtsoperate, statische oder geologische Untersuchungen, Lärmuntersuchungen und dergleichen.

Die Kosten für externe Vermessungsarbeiten, welche von der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft des Landes Oberösterreich beauftragt werden, werden erst bei der Abrechnung der Baumaßnahme berücksichtigt. Ausgenommen davon sind aber auch die Kosten hinsichtlich einer allfälligen Projektierung einer Beleuchtung. Sollte eine Beleuchtung zu projektieren sein, ist mit der Abteilung Brücken- und Tunnelbau des Landes Oberösterreich das Einvernehmen herzustellen.

Die **Gesamtkosten** der Planung (exkl. der Kosten für extern beauftragte Vermessungsarbeiten der Abteilung Geoinformation und Liegenschaft sowie für eine allfällige Projektierung einer Beleuchtung) werden auf **5.000,00 Euro** geschätzt. Bei Überschreitung dieses Betrages ist die Gemeinde zwingend darüber zu informieren und eine erneute Bestätigung einzuholen. Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens.

Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land Oberösterreich. Die Rechnungslegung durch den Auftragnehmer erfolgt zu 50% an das Land Oberösterreich und zu 50% an die Marktgemeinde Pucking. Anfallende Teil-, Schluss- und Regiekostenabrechnungen werden durch das Land Oberösterreich geprüft und der Marktgemeinde Pucking in Kopie zur fristgerechten Zahlungsanweisung an den Auftragnehmer weitergeleitet.

Die Marktgemeinde Pucking bestätigt durch ihre Unterfertigung die Beschlussfassung des zuständigen Gemeindegremiums gemäß §§ 43 oder 56 Oö. Gemeindeordnung 1990, sodass die Finanzierung gesichert ist und mit den Planungsarbeiten begonnen werden kann.

.....
 Ort, Datum

Für die Marktgemeinde Pucking

Beschlossen vom Gemeinderat bzw.
 Gemeindevorstand am:

.....
 (Unterfertigung gem. § 65 Oö. GemO 1990)

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge obenstehende Bestätigung über die Übernahme der Planungs- und Projektierungskosten in der Höhe von 50 % beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

21. Freistehende PV Anlagen im Gemeindegebiet Pucking im Grünland; Grundsatzbeschluss Projekt Enery der Firma BLF und Gemeindegebiet Pucking

Amtsbericht:

Die Firma BLF Vermögensverwaltungs GmbH plant die Errichtung einer freistehenden Photovoltaikanlage im Ausmaß von 132 700 m² mit einer Nennleistung von 1.300 kWp und 15846 Modulen auf Puckinger Gemeindegebiet bei der Asamerzufahrt in Richtung B 139 neu. Eine Ausdehnung auch auf Ansfeldner Gemeindegebiet ist laut Betreiber nicht ausgeschlossen.

Die Paneele werden mittels Pfählen auf ca. 3 m aufgeständert. Es erfolgt keine Bodenversiegelung. Das Areal wird eingezäunt.

Betroffene Grundstücke:

Der Photovoltaikpark ist auf nachfolgend angeführten, landwirtschaftlich bzw. brach liegenden Grundstücken geplant:

KG	Gr.Nr	EZ	Fläche (m ²)
45521	1592	61	7101
45521	1593	61	563
45521	1594	61	22237
45521	1607	61	514
45521	1611	61	31468
45521	1612	61	767
45521	1601	63	4290
45521	1616/1	63	65769

Das geplante Projekt wurde bereits mehrmals im Bauausschuss vorberaten und adaptiert (vorderer Bereich soll als Hundefreilauffläche verwendet werden um dadurch auch einen Abstand zum Gebäude Untere Landstraße 58 zu erreichen). Die Projektunterlagen liegen im Intranet auf.

Vom Bauausschuss wird angeregt, dass auch die Gemeinde - in welcher Form wird noch zu beraten sein – von der Stromerzeugung profitieren soll, ev. in Form einer Energiegemeinschaft für die gemeindeeigenen Gebäude.

Es gibt eine neu überarbeitete Strategie des Landes OÖ. Das gegenständliche Projekt wurde vom Land OÖ auf Anfrage des Bürgermeisters vorgeprüft. Nach erfolgter Vorprüfung wurde dem Bürgermeister mitgeteilt, dass das Projekt grundsätzlich der Strategie entspricht. Alle weiteren Details sind dann im Widmungsverfahren abzuklären. Vor allem die Nähe zum Umspannwerk und die Bodenqualität sprechen für das Projekt.

Für die weitere Zusammenarbeit der BLF Vermögensverwaltungs GmbH mit der Energie AG muss von der Gemeinde eine grundsätzliche Zustimmungserklärung zum Projekt vorliegen. Eine Flächenwidmungsplanänderung ist in weiterer Folge für die Errichtung der PV Freiflächenanlage zwingend notwendig.

Es gibt auch einige Anfragen bzgl. der Errichtung von freistehenden Anlagen auf das gesamte Gemeindegebiet verteilt. Vom Bauausschuss wird empfohlen, dass der Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss treffen soll, dass außer dem geplanten Großprojekt im Grünland im gesamten Gemeindegebiet keine weiteren Flächen für freistehende PV-Anlagen – die über den eigenen Bedarf hinausgehen- errichtet werden sollen. Zudem kann vom Gemeinderat auch generell die Priorisierung der Strategie 2030 für das Gemeindegebiet bestätigt werden:

Beim Ausbau von Photovoltaik setzt Oberösterreich auf ein klares Priorisierungsmodell:

Höchste Priorität hat der PV-Ausbau auf Dächern („200.000-Dächer-Programm“)	Hohe Priorität hat die Nutzung von Flächen, welche bereits verbaut sind wie bspw. Parkplätze	Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf belasteten Flächen wie bspw. Halden, Deponien, Brach-, Verkehrs- oder Verkehrsrandflächen	Geringste Priorität haben PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich mindernutzbaren Böden vorrangig im Nahebereich von Umspannwerken
---	--	---	---

Die Begründung dafür findet sich im strategischen PV-Ansatz des Landes, die bestehenden landwirtschaftlichen Flächen mit erster Priorität für die Lebensmittel- und Futtermittelproduktion zu nutzen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beraten und entscheiden ob

- a) die Grundsatzzustimmung zum vorliegenden Projekt der BLF Firma Vermögensverwaltungs GmbH beschlossen wird.
- b) ein Grundsatzbeschluss getroffen wird, dass grundsätzlich die Priorisierung der Strategie 2030 für das Gemeindegebiet bestätigt wird, mit der Einschränkung, dass bei der geringsten Priorität außer dem geplanten Großprojekt im Grünland im gesamten Gemeindegebiet Pucking keine weiteren Flächen für freistehende PV-Anlagen – die über den eigenen Bedarf hinausgehen - gewidmet werden sollen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

22. Ansuchen um Umwidmung Parzelle 305/1 KG 45521; Ablehnung wegen bereits entschiedener Sache

Amtsbericht:

Für das Grundstück 305/1 KG 45521 wurde bereits mehrmals ein Antrag auf Umwidmung von Grünland in Bauland Wohngebiet gestellt. Nunmehr wurde das Grundstück verkauft und der neue Eigentümer Fa. Berger GmbH hat nun ebenfalls am 12.1.2023 einen Antrag auf Umwidmung der Parzelle 305/1 KG 45221 eingebracht.

Die erste Ablehnung eines Antrages nach der Gesamtüberarbeitung erfolgte 2013 im Gemeinderat. Dann wurde im GR 2016 der nachfolgende Antrag abgelehnt. Im Jahr 2020 wurde dann aufgrund eines neuerlichen Antrages ein Verfahren eingeleitet. Aufgrund diverser negativen Stellungnahmen wurde der Antrag von der Grundeigentümerin zurückgezogen. Danach wurde 2022 wieder angesucht, dieser Antrag wurde auch wieder zurückgezogen.

Da sich die Parameter für eine Umwidmung bis dato nicht geändert haben, könnte der Antrag wegen bereits entschiedener Sache abgelehnt werden

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge darüber entscheiden, ob der Antrag vom 12.1.2023 der Firma Berger GmbH wegen bereits entschiedener Sache neuerlich abgelehnt wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

23. ÖEK – Änderung Nr. 2.4; Grd.St 81/4 KG 45524 ca 1200 m² Wohngebiet und Sonderwidmung Spiel und Sportfläche ca 800 m²; Einleitung des Verfahrens

Amtsbericht:

Vom Grundeigentümer der Parzelle 81/4 wurde die Anregung auf Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 81/ KG 45524 von ca. 1200 m² von Grünland in Bauland Wohngebiet eingebracht.

Im Zuge dieser Umwidmung soll im Anschluss an die Fläche eine weitere Fläche im Ausmaß von ca. 800 m² als Spiel- und Sportfläche amtswegig gewidmet werden. Diese Fläche würde der Grundeigentümer der Gemeinde nach der Widmung als Spielfläche im Wege eines Pachtvertrages als Spielplatz zur Verfügung stellen. Die Schnadt ist in den letzten Jahren gewachsen und es sind viele junge Familien zugezogen. Von der Politik wird schon seit Jahren versucht, eine Fläche für einen Spielplatz zu finden. Nunmehr gibt es die Bereitschaft des Grundeigentümers.

Die Parzelle 81/4 ist im ÖEK Nr. 2 als Grünland ausgewiesen, kann aber als Arrondierungsfläche des angrenzenden Wohngebietes gesehen werden.

Derzeit stehen in der Schnadt keine Parzellen zum Verkauf. Bei der letzten Überarbeitung des ÖEK Nr.2 wurden von der Gemeinde strukturierte Siedlungsgrenzen geschaffen – großteils ohne Antrag der Grundeigentümer – um für die Zukunft bessere Strukturen zu schaffen. Diese wurden aber nicht in die Flächenwidmung übernommen, da bei neu gewidmeten Parzellen Bauzwang besteht, aber keine kurzfristige Verkaufsabsicht besteht/bestand.

Aus den oben genannten Gründen wird vom Bauausschuss die Einleitung des Verfahrens zur ÖEK Änderung Nr. 2.4 angeregt.

Vom Orstplaner wurde dazu ein Entwurfsplan vom 24.5.2023 erstellt. Dieser ist im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des ÖEK-Änderungsverfahrens Nr. 2.4 aufgrund des Entwurfsplanes vom 24.05.2023 des Büros Topos III beschließen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

24. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.26; Grd.St 81/4 KG 45524 ca. 1200 m² Wohngebiet und Sonderwidmung Spiel und Sportfläche ca. 800 m²; Einleitung des Verfahrens

Amtsbericht:

In Folge der ÖEK-Änderung Nr. 2.4 kann auch die Flächenwidmungsplanänderung 4.26 der Teilfläche der Parzelle 81/4 eingeleitet werden. Die entstehende Wohngebietsparzelle ist von der bestehenden Unterschnadterstraße mit Wasser und Kanal aufschließbar. Bezüglich dieser Parameter wird in weiterer Folge ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Die Fläche des Spielplatzes ist über einen Geh-/Bewirtschaftungsweg erreichbar. Es werden keine Parkplätze errichtet. Der Spielplatz soll ausschließlich von Kindern, die in den umliegenden Siedlungen wohnen, genutzt werden.

Aus den oben genannten Gründen wird vom Bauausschuss die Einleitung des Verfahrens zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.26 angeregt.

Vom Ortsplaner wurde dazu ein Entwurfsplan vom 24.5.2023 erstellt. Dieser ist im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 4.26 aufgrund des Entwurfsplanes vom 24.05.2023 des Büros Topos III beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

25. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 4.27 Grd. St. 1556/3 und .215 KG 45521 (altes Feuerwehrhaus Hasenufer) von Bauland Wohngebiet in Mischbauggebiet; Einleitung des Verfahrens

Amtsbericht:

Das alte Feuerwehrhaus in Hasenufer ist derzeit als Wohngebiet gewidmet. Die Wohnung im ersten Stock ist stark sanierungsbedürftig und kann ohne große Investition auch nicht als solche genutzt werden. Da das Feuerwehrhaus in der Nachnutzung im Wohngebiet nur eingeschränkt Deckung finden kann, wird vom Bauausschuss angeregt, eine amtswegige Umwidmung von Wohngebiet in Mischbauggebiet (M) einzuleiten, um in Zukunft das Gebäude flexibler nutzen zu können.

Vom Ortsplaner wurde dazu ein Entwurfsplan vom 24.5.2023 erstellt. Dieser ist im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 4.27 aufgrund des Entwurfsplanes vom 24.05.2023 des Büros Topos III beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

26. Anregung auf Neuerlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes - Indexerhöhung der Klassen 1, 2 und 3 bzgl. Anforderungen an Bebauungspläne, Beschluss

Amtsbericht:

Für die Anregung auf Neuerlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes ist an die Gemeinde ein Antrag zu stellen. In diesem Formular werden auch die Kosten für die Erstellung der entsprechenden Planunterlagen durch den Ortsplaner geregelt. Seit der Einführung dieser Vorgangsweise 2013 wurden die Klassifizierungen kostenmäßig nicht angepasst.

Vom Ortsplaner wurde nun angeregt, den Satz für die Klassen 1 bis 3 zu erhöhen. Dies wurde auch von anderen Gemeinden schon so beschlossen. Folgende Erhöhungen werden vom Ortsplaner vorgeschlagen:

Klasse 1: Geringe Anforderungen, offene Bebauung, ein- bis zweigeschossig von € 0,30 auf € 0,40 pro m²

Klasse 2: durchschnittliche Anforderungen, verdichtete Bauweisen, von € 0,60 auf € 0,80 pro m²

Klasse 3: Hohe Anforderungen, verdichtete Bauweisen von € 1,20 auf € 1,60 pro m²

Im Intranet liegt ein Muster zur Veranschaulichung einer Anregung auf - unter der Annahme, dass es sich um ein Grundstück von 2500 m² handelt.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge entscheiden, ob die Erhöhung der Klassen 1 bis 3 im Formular zur Anregung auf Neuerlassung oder Änderung eines Bebauungsplanes im oben angeführten Ausmaß durchgeführt wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldung erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

27. Bebauungsplan Nr. 63; Genehmigung

Amtsbericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2022 wurde das Verfahren des Bebauungsplan Nr. 63 Pucking Ost II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 63 umfasst das Grundstück 1404/1-teilweise KG 45521 (Pegasusstraße).

Während des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oö. ROG 1994 idgF wurden zum gegenständlichen Bebauungsplan keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Vom Amt der oö. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung wurde mit Schreiben vom 22.11.2022 eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wird der Bebauungsplan positiv beurteilt, unter der Bedingung, eine Ergänzung der textlichen Festlegungen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 21.11.2022 aufzunehmen.

Der Bebauungsplan vom 15.09.2022 wurde mit Ergänzung vom 05.12.2022 gemäß der Stellungnahme ergänzt.

Die Planaufgabe erfolgte mittels Kundmachung vom 11.01.2023 im Zeitraum von 01.02.2023 bis 28.02.2023. Der betroffene Grundeigentümer wurde davon nachweislich verständigt. Es liegen keine Einwände vor. Somit kann der Plan vom 19.09.2022 mit Ergänzung vom 05.12.2022 samt Erläuterungsbericht vom September 2022 in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 63 Pucking Ost II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 mit Ergänzung vom 05.12.2022 samt Erläuterungsbericht des Büros Topos III, DI Lueger vom September 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldung erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

28. Bebauungsplan Nr. 64; Genehmigung

Amtsbericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2022 wurde das Verfahren des Bebauungsplan Nr. 64 Spatzenweg Nord/Spechtstraße des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 63 umfasst die Grundstücke 979/1 Teilfläche, 979/2, 984, 985/1, 988 und 990/1 KG 45522.

Während des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 oö. ROG 1994 idgF wurden zum gegenständlichen Bebauungsplan keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Die Planaufgabe erfolgte mittels Kundmachung vom 01.02.2023 im Zeitraum von 20.02.2023 bis 20.03.2023. Der betroffene Grundeigentümer wurde davon nachweislich verständigt. Es liegen keine Einwände vor. Somit kann der Plan vom 19.09.2022 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2022 in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 64 Spatzenweg Nord/Spechtstraße des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 samt Erläuterungsbericht des Büros Topos III, DI Lueger vom Oktober 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

29. Bebauungsplan Nr. 65; Genehmigung

Amtsbericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2022 wurde das Verfahren des Bebauungsplan Nr. 65 Spechtstraße Ost II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 64 umfasst das Grundstück 994/1 (Teilfläche) KG 45522.

Während des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 öö. ROG 1994 idgF wurden zum gegenständlichen Bebauungsplan keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Die Planaufgabe erfolgte mittels Kundmachung vom 11.01.2023 im Zeitraum von 01.02.2023 bis 28.02.2023. Der betroffene Grundeigentümer wurde davon nachweislich verständigt. Es liegen keine Einwände vor. Somit kann der Plan vom 19.09.2022 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2022 in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 65 Spechtstraße Ost II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 samt Erläuterungsbericht des Büros Topos III, DI Lueger vom Oktober 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

30. Bebauungsplan Nr. 66; Genehmigung

Amtsbericht:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.09.2022 wurde das Verfahren des Bebauungsplan Nr. 66 Stelzhamerstraße II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 eingeleitet.

Der Bebauungsplan Nr. 64 umfasst die Grundstücke 1000/30 KG 45522 und 89/35 KG 45521.

Während des Verfahrens gemäß § 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 öö. ROG 1994 idgF wurden zum gegenständlichen Bebauungsplan keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Vom Amt der öö. Landesregierung, Direktion Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung, wurde mit Schreiben vom 22.11.2022 eine Stellungnahme eingebracht. In dieser wird der Bebauungsplan positiv beurteilt, unter der

Bedingung, eine Ergänzung der textlichen Festlegungen im Sinne der wasserwirtschaftlichen Stellungnahme vom 21.11.2022 aufzunehmen.

Der Bebauungsplan vom 19.09.2022 wurde mit Ergänzung vom 30.01.2023 gemäß der Stellungnahme ergänzt.

Die Planaufgabe erfolgte mittels Kundmachung vom 31.01.2023 im Zeitraum von 20.02.2023 bis 20.03.2023. Der betroffene Grundeigentümer wurde davon nachweislich verständigt. Es liegen keine Einwände vor. Somit kann der Plan vom 19.09.2022 mit Ergänzung vom 05.12.2022 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2022 in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, der Bebauungsplan Nr. 66 Stelzhamerstraße II des Büros Topos III, DI Lueger vom 19.09.2022 mit Ergänzung vom 30.01.2023 samt Erläuterungsbericht des Büros Topos III, DI Lueger vom Oktober 2022 wird in der vorliegenden Form genehmigt.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

31. Gemein. Wohnungsgenossenschaft Lebensräume

a) Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9; Beschluss

b) Flächenwidmungsplanänderung 4.9; Genehmigung

c) Bebauungsplan Nr. 67, Einleitung des Verfahrens

a) Raumordnungsvertrag zur Flächenwidmung 4.9; Genehmigung

Vom Land Oö wird im Stellungnahmeverfahren zum Flächenwidmungsplansänderungsverfahren 4. 9 der nachweisliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages vorausgesetzt.

Mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH soll daher ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen werden um zB. die Kostentragung und die Bebauung in Etappen zu regeln.

Der Raumordnungsvertrag liegt im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Raumordnungsvertrag mit der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH beschließen.

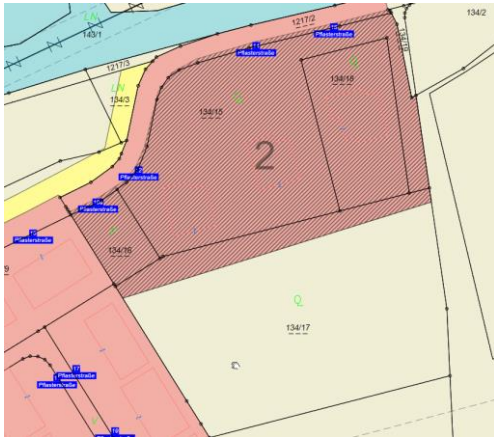
Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Flächenwidmungsplanänderung 4.9; Genehmigung

Amtsbericht:

Das Grundstück 134/17 KG P 45521 ist im Flächenwidmungsplan Nr. 4 der Gemeinde Pucking Großteils – mit Ausnahme eines Streifens - als Grünland gewidmet.



Von der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH wurde am 7. Mai 2018 der Antrag auf Umwidmung der Parzelle 134/17 KG 45521 an den Gemeinderat gestellt.

Vom Ortsplaner wurde dazu ein Planentwurf vom 06.09.2018 und ein Erläuterungsbericht vom Oktober 2018 erstellt.

Die Einleitung des Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens Nr. 4.9 wurde vom Gemeinderat am 25.09.2018 beschlossen.

Im Anschluss wurde das Stellungnahmeverfahren und die Verständigung der Betroffenen und die öffentliche Auflage von 27.03.2019 bis 24.04.2019 durchgeführt. Es wurden keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Vom Land Oö wird gegen die Umwidmung kein fachlicher Einwand vorgebracht. Der nachweisliche Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages wird jedoch vorausgesetzt. Dieser Forderung wird im Punkt 31 a nachgekommen.

Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zum OEK Nr. 2.

Da zum damaligen Zeitpunkt der Bedarf an weiteren Wohnungen noch nicht dringend war, hat die Wohnungsgenossenschaft beantragt, dass die Genehmigung des Verfahrens zur Umwidmung noch nicht durchgeführt wird.

Mit Schreiben vom 24.4.2023 wurde nunmehr der Antrag auf Fortsetzung des Umwidmungsverfahrens gestellt, um die Errichtung von wohnbauförderfähigen, mehrgeschossigen Wohnbauten durchführen zu können.

Dies wurde im Bauausschuss besprochen und dieser befürwortet die nunmehrige Widmung. Alle dazugehörigen Unterlagen sind im Intranet einsehbar.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Plan vom 06.09.2018 samt Erläuterungsbericht vom Oktober 2018 des Büros Topos III, DI Lueger zur Genehmigung des Änderungsverfahrens Flächenwidmung Nr. 4 Änderung Nr. 9 beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

c) Bebauungsplan Nr. 67, Einleitung des Verfahrens

Amtsbericht:

Gem. § 31 ROG 1994 idgF hat jede Gemeinde in Durchführung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch Verordnung Bebauungspläne zu erlassen, soweit dies zur Sicherung einer zweckmäßigen und geordneten Bebauung oder zur Erreichung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes erforderlich ist. Bei der Erlassung der Bebauungspläne ist die im Interesse der baulichen Ordnung erforderliche räumliche Verteilung der Gebäude und sonstigen Anlagen sowie gegebenenfalls das Maß der baulichen Nutzung möglichst so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Insbesondere ist auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne sowie auf die Erfordernisse des Umweltschutzes, insbesondere auch im Hinblick auf die Ermöglichung einer ökologischen Bauweise, der Hygiene und der Feuersicherheit Rücksicht zu nehmen.

Um eine geordnete Bebauung festzulegen, spricht sich der Bauausschuss nach Vorstellung des Projektes der Wohnanlage Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft Lebensräume eingetragene Genossenschaft mbH in der Pflasterstraße bei der Sitzung am 10.01.2023 daher für die Aufstellung eines Bebauungsplanes aus.

Das Projekt umfasst die Parzelle 134/17 und 134/16 KG 45521. Die Parzelle 134/16 (Parkplätze) wird bereits vom Bebauungsplan Nr. 53 umfasst und soll in diesem Bereich aufgehoben und in den Bebauungsplan Nr. 67 integriert werden.

Im gegenständlichen Bereich sind 4 Punktvillen mit 60 Wohneinheiten in 4 Vollgeschossen mit Lift geplant, die in 2 Etappen errichtet werden sollen. Es wird kein neues Haus höher als die schon in der Pflasterstraße bestehenden.

In 3 Häusern sollen jeweils 16 Einheiten und in einem Haus sollen 12 Wohnungen Platz finden. In der ersten Etappe sollen 32 Wohnungen (Haus A und B) und in der zweiten Etappe 28 Wohnungen (Haus C und D) errichtet werden. Es sind gesamt 19 2-Zimmer-Wohnungen und 41 3- bzw. 4-Zimmer-Wohnungen in 4 Häusern geplant.

Im ersten Abschnitt sollen Haus A als Mietwohnhaus und je nach Bedarf ev Haus B als Eigentumswohnanlage gebaut werden. Haus C und D sind als Mietwohnungen geplant. Haus C könnte auch für altersgerechtes Wohnen genutzt werden.

Die Tiefgarage wird um 60 Plätze erweitert. Gem. der Oö Neubauförderungsverordnung 2019, Novelle 2021 dürfen 2 Stellplätze nur mehr für 3- bzw. 4-Zimmerwohnungen errichtet werden. Für 2-Zimmerwohnungen ist nur mehr 1 Stellplatz zulässig. Alle 60 Wohnungen haben einen Stellplatz in der Tiefgarage, für die 41 3- bzw. 4-Zimmerwohnungen werden auf der Parzelle 134/17 30 neue Stellplätze errichtet. Die Parkplätze auf der Parzelle 134/16 sind im Ausmaß von 10 Parkplätzen schon seit längerer Zeit nicht vermietet und stehen somit allenfalls zur Verfügung.

Die Wohnungsgenossenschaft führt zudem aus, dass in der ersten Etappe für 24 Wohnungen 26 Tiefgargen- und 36 oberirdische Parkplätze errichtet wurden und diese bei weitem nicht ausgelastet sind. Damals wurden somit gesamt 14 Parkplätze zusätzlich errichtet, die Besuchern zur Verfügung stehen.

Das Projekt wurde im Bauausschuss vorgestellt.

Vom Ortsplaner wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 67 und die Teilaufhebung des BP. 53 im Bereich der Parzelle 134/16 und 134/17 KG 45521 vom 24.5.2023 erstellt. Dieser liegt im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Planentwurf von Topos III vom 24.5.2023 zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 67 und die Teilaufhebung des BP 53 beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

32. Gemeindestraße Schmetterlingstraße; Katasterschlussvermessung bzw. -Bestandsaufnahme GZ: CP-196/19 und GZ:CP-196/19M vom 24.08.2022 KG 45524 und Durchführung gem. §§ 15 ff LiegTeilG

- a) Teilungsplan; Genehmigung der Zu- und Abschreibungen und Widmung bzw. Aufhebung aus/zum Gemeingebrauch
- b) Kaufvertrag über 47 m² Straßengrund KG 45524 laut TP GZ CP-196/19 vom 24.08.2022, Beschluss

- a) Teilungsplan; Genehmigung der Zu- und Abschreibungen und Widmung bzw. Aufhebung aus/zum Gemeingebrauch

Amtsbericht:

Bei der Schmetterlingstraße wurde eine Katasterbestandsaufnahme sowie eine Katasterschlussvermessung durchgeführt. Die Grenzen der Schmetterlingsstraße waren nicht vermessen. Es gab bis dato nur eine Darstellung des Straßenverlaufes in der Digitalen Katastralmappe. Die alten Vermessungsdaten wurden über viele Jahrzehnte zuerst handschriftlich und dann digital eingetragen worden. Durch diese Vorgangsweise kommt es häufig zu Abweichungen vom Naturstand.

Um eine Einigung über den ursprünglichen Verlauf zu erzielen, muss mit allen angrenzenden Grundeigentümer verhandelt werden. Dies hat mehrere Vororttermine und einige Zeit in Anspruch genommen.

Der Kreuzungsbereich Schmetterlingstraße/Unterschnadterstraße war bereits vermessen. Eine Sanierung erfordert aber in diesem Bereich mehr Grundbedarf und dies ist nur über einen Ankauf möglich. Mit dem Grundeigentümer konnte nun auch eine Einigung erzielt werden. (siehe P. 32 b)

Nun kann diese Katasterbestandsaufnahme und die Katasterschlussvermessung vom 24.08.2022 mit einer Durchführung ge. §§ 15 ff Lieg TeilG auch grundbücherlich eingetragen werden.

Dafür sind vom Gemeinderat die in den beiliegenden Teilungsplänen enthaltenen Ab- und Zuschreibungen zu beschließen. Zusätzlich ist die Widmung und bzw. eine ev. Aufhebung aus dem Gemeingebrauch zu beschließen.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die Katasterschlussvermessung bzw. -Bestandsaufnahme GZ: CP-196/19 und GZ:CP-196/19M vom 24.08.2022 erstellt vom Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Vermessung,... vollinhaltlich samt allen enthaltenen Ab- und Zuschreibungen beschließen. Zudem möge der Gemeinderat die Widmung zum Gemeingebrauch und bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigen.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

b) Kaufvertrag über 47 m² Straßengrund KG 45524 laut TP GZ CP-196/19 vom 24.08.2022, Beschluss

Amtsbericht:

Für die Sanierung der Schmetterlingstraße konnte nun mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung über den Ankauf von 47 m² Grünland im Kreuzungsbereich getroffen werden. Der Bauausschuss hat einen Kaufpreis von € 25 pro m² angeregt. Diesem Angebot hat der Grundeigentümer zugestimmt. Es wurde eine Vereinbarung ausgearbeitet. Diese liegt im Intranet auf.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung mit dem Grundeigentümer beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldung erfolgt, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

33. Abschaffung der Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe bei Veranstaltungen mit Kartenverkauf für Puckinger Vereine

Der Vorsitzende ersucht um einen Bericht des Kulturausschussobmannes:

Amtsbericht:

Der Kulturausschuss hat in der Sitzung vom 7.02.2023 die Abgabe der Lustbarkeit behandelt. Die ersten 500 Euro der Einnahmen sind nicht zu besteuern. Ab 500 Euro wird wie gehabt ein Steuersatz von 15% eingehoben.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge dies beschließen.

Der Vorsitzende möchte noch bemerken, dass es einen Gleichheitsgrundsatz gibt und man daher nicht sagen kann, Puckinger Vereine zahlen es nicht und auswärtige Vereine zahlen.

Wortmeldungen:

GVM Altreiter (SPÖ) zitiert aus einer Broschüre für den Prüfungsausschuss:

„Nach § 17 Abs. 3 Z 1 FAG 2017 werden die Gemeinden ermächtigt, durch einen Beschluss der Gemeindevertretung eine Lustbarkeitsabgabe als eine ausschließliche Gemeindeabgabe auszuschreiben, für Veranstaltungen im Ausmaß bis max. 10 % und für Kinoveranstaltungen bis max. 25 % des Eintrittsgeldes.“ Sie spricht dazu an, dass ja immer 15 % eingehoben wurden und möchte dies abgeklärt haben.

Der Vorsitzende führt noch dazu aus, dass ja immer auf die Vereine geschaut wurde, falls es eine finanzielle Belastung war und im Vorstand darüber beraten wurde.

GR Gstöttner (SPÖ) stellt den Antrag, da für ihn noch nicht klar ist, ob 10 oder 15 %, die Angelegenheit nochmals zur weiteren Beratung in den Ausschuss zuzuweisen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Gstöttner mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: 3 SPÖ-GR (Gstöttner, Altreiter und Müllegger) stimmen dafür.

4 ÖVP-GR (Felber, Almesberger, Mairanderl und Berger) enthalten sich der Stimme. Die FPÖ-Fraktion (11), 6 ÖVP-GR (Kirchmayr, Auinger, Klinglmair, Tajic, Konrad und Mariacher) und GR Mitterlehner (SPÖ) stimmen dagegen.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Felber (ÖVP) stellt den Antrag, die Freigrenze zu beschließen, jedoch im Ausschuss noch abgeklärt werden soll bzgl. 10 oder 15 %.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von GR Felber mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Die FPÖ-Fraktion (11), die ÖVP-Fraktion (10) und GR Mitterlehner (SPÖ) stimmen dafür. Die SPÖ-GR Gstöttner, Altreiter und Müllegger stimmen dagegen.

34. Künftige Vorgangsweise bei Wasserleitungserneuerungen und künftige Vorgangsweise bei Anbindung der Hausanschlüsse (Austausch Wasserleitung; neue Vorgehensweise bzgl. Kostentragung)

Amtsbericht: (Wasserverband)

In der Vorstandssitzung des WVB vom 20.03.2023 wurde folgende neue Vorgehensweise beschlossen zum Thema:

Kostentragung der Wiederherstellung von Hausanschlüssen, wenn eine Wasserleitung saniert, wird.

Aufbauend auf der Rechtslage in den Wasserleitungsordnungen der Gemeinden sowie des Wasserversorgungsgesetz OÖ. 2015 (OÖ WVG 2015) wurden diverse Rechtsauskünfte (Emails mit Mag. Schlöglmann - IKD & DI Brunn - Land OÖ vom 6., 7. und 20. März 2023) zu diesem Thema eingeholt.

Wir hätten in einer bestehenden Straße die bestehende Wasserleitung aufgrund des Alters getauscht und somit müssen die gesamten Hausanschlüsse umgehängt werden, von der alten Leitung auf die neue Leitung. Nun stellt sich hier die Frage, wer die Herstellkosten hier trägt, ob es sich hier um das sogenannte „Verursacherprinzip“ handelt oder die Grundeigentümer/ die Grundeigentümerinnen in so einem Falle trotzdem die Herstellkosten tragen müssen?

Fragestellung des WVB an das Land OÖ. (IKD)

1. Wie ist die Vorgangsweise, wenn die Wasserleitung erneuert wird, was passiert mit dem Hausanschluss (Verursacherprinzip)?
2. Wie ist die Vorgangsweise, wenn die Wasserleitung und die Straße durch die Gemeinde erneuert werden (Verursacherprinzip)?
3. Wer ist Eigentümer/ Eigentümerin eines Hausanschlusses bei einer Rohrbruchbehebung?
4. Wie ist die Vorgangsweise bezüglich Instandhaltungen von Schieberkappen bei Hausanschlüssen zB Beschädigungen (Schneepflug), neue Asphaltierung der Gemeinde?

Zu 1)

Vorgangsweise, wenn die Wasserleitung erneuert wird, was passiert mit dem Hausanschluss (Verursacherprinzip)?

Antwort Frau Mag. Schlöglmann (IKD) per Mail vom 06.03.2023:

Zu Ihrer Anfrage vom 21.02.2023 betreffend die Herstellung bzw. Kostentragung bei einer Erneuerung bzw. Verlegung von Anschlussleitungen teilen wir – vorbehaltlich allenfalls anders lautender Entscheidungen des Verwaltungsgerichts des Landes bzw. der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts – Folgendes mit:

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 obliegt die Veranlassung der Herstellung der Anschlussleitung dem Eigentümer / der Eigentümerin des anschlusspflichtigen Objektes, welche/r auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

Frommhold/Gareißen - Bauwörterbuch definiert die Instandhaltung dabei als die Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit einer baulichen Anlage durch vorbeugende Maßnahmen zur Verhütung von baulichen oder sonstigen Mängeln und Schäden oder durch Beseitigung von baulichen Mängeln oder Schäden, die auf Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung zurückzuführen sind.

Erfüllt die geplante Erneuerung bzw. Verlegung der einzelnen Anschlussleitungen die genannten Instandhaltungskriterien, haben die Objekteigentümer / die Objekteigentümerinnen die konkreten Kosten für diese zu übernehmen, andernfalls sind sie vom Betreiber bzw. der Betreiberin der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zu tragen.

In einem weiteren Mail vom 20.03.2023 teilt Frau Mag. Schlöglmann folgendes mit:
Liegt kein Erfordernis zur Instandhaltung der Anschlussleitung vor, weil z.B. der Austausch der Anschlussleitung (oder auch von Teilen dieser) aus anderen Gründen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage erfolgt, so sind die Kosten dafür auch vom Betreiber zu tragen.

Erneuert der Betreiber bzw. die Betreiberin einer Wasserversorgungsanlage die Wasserleitung und bei den Hausanschlüssen besteht kein Sanierungsbedarf, greift allerdings das Verursacherprinzip; das bedeutet, wenn der Betreiber bzw. die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage die Wasserleitung erneuert, hat diese/r die Kosten für die Wiederherstellung der Hausanschlüsse zu tragen.

Die Wasserleitung (Versorgungsleitung) wird ausgetauscht, bzw. erneuert und es wird nur eine Künnette gegraben. Mit der Sanierung der Wasserleitung geht also KEINE GENERELLE STRASSENSANIERUNG einher. In diesem Fall wird der Anschluss kurz umgebunden. Somit wird die bestehende Anschlussleitung (keine Instandhaltung erforderlich) mittels neuem Anschlussventil an die nun neu verlegte Wasserleitung (Versorgungsleitung) bzw. an die bestehende Hausanschlussleitung kurz angebunden. Die bestehende Anschlussleitung vom neuen Anbindepunkt an die Wasserleitung (Versorgungsleitung) bis ins Haus bleibt bestehen. Wegen des Verursacherprinzips hat der Betreiber/die Betreiberin (Gemeinde bzw. WVB) die Kosten für das Umbinden an die neue Wasserleitung inklusive dem neuen Anschlussventil zu tragen. Der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin kann freiwillig vom neuen Anbindepunkt der Hausanschlussleitung bis in sein/ ihr Haus die bestehende Anschlussleitung (Instandhaltung) erneuern. In diesem Fall hat der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin die Kosten für die (von ihm/ihr beauftragte Instandhaltung) Anschlussleitung zu tragen.

Zu 2)

Wie ist die Vorgangsweise, wenn die Wasserleitung und die Straße durch die Gemeinde erneuert werden (Verursacherprinzip)?

Die Wasserleitung (Versorgungsleitung) wird ausgetauscht, bzw. erneuert im Zuge einer geplanten GENERELLEN STRASSENSANIERUNG durch die Gemeinde. In so einem Fall greift das Verursacherprinzip vollständig. Der Betreiber/die Betreiberin (Gemeinde/WVB) übernimmt die Kosten auf öffentlichem Gut inklusive Austausch der

bestehenden Anschlussleitung, der/die Hauseigentümer/Hauseigentümerin kann ab seiner Grundgrenze die bestehende Anschlussleitung auf seine/ihre Kosten erneuern (Instandhaltung).

Hingewiesen wird, dass bei Rohrbrüchen oder Schadensfällen an der Anschlussleitung inklusive Anbohrschelle und Anschlussschieber ist der Hauseigentümer/ die Hauseigentümerin (wie in den Wasserleitungsordnungen der Gemeinden sowie im Wasserversorgungsgesetz OÖ. 2015 beschrieben) vollkommen allein zuständig ist (gemäß §5 Abs. 3 WVG 2015) und die Kosten dafür tragen muss (ev. Versicherung).

Es wird hingewiesen, dass eine Erneuerung der Anschlussleitung (Instandhaltung) auch für jene Teile dringend empfohlen wird, wo der Hauseigentümer/die Hauseigentümerin instandhaltungspflichtig ist. Andernfalls könnte eine Versicherung möglicherweise beanstanden, dass die nötige Sorgfalt und Instandhaltungspflicht nicht wahrgenommen, wurde.

Zu 3)

Wer ist Eigentümer/ Eigentümerin eines Hausanschlusses bei einer Rohrbruchbehebung?

Gemäß § 5 Abs. 3 Oö. WVG 2015 obliegt die Veranlassung der Herstellung sowie die Instandhaltung der Anschlussleitung dem Eigentümer/die Eigentümerin des anschlusspflichtigen Objektes, welche/r auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

Laut § 8 (2) Wasserleitungsordnung der Gemeinde hat der Eigentümer/die Eigentümerin des Objekts Schäden, die eine vorübergehende Sperrung der Wasserzufuhr erforderlich machen (zB Rohrbruch), dem Betreiber/ der Betreiberin der Wasserversorgungsanlage unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 (3) Der Eigentümer/die Eigentümerin des Objekts ist verpflichtet, die Anschlussleitung, den Wasserzähler und die Verbrauchsleitung jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen. Die Instandhaltung bzw. der Austausch der Anschlussleitung und des Wasserzählers ist jederzeit, außer zur Unzeit zu dulden.

Laut Wasserleitungsordnung OÖ. 2015 und Wasserleitungsordnung der Gemeinden ist der Eigentümer/die Eigentümerin des anschlusspflichtigen Objekts daher für die Instandhaltung der Hausanschlussleitung samt Anbohrschelle und des Anschlussschiebers (Schieberkappen) selbst verantwortlich und hat die Kosten dafür zu tragen. Bei Gefahr in Verzug muss der Betreiber/ die Betreiberin der Wasserversorgungsanlage Sofortmaßnahmen einleiten und der Eigentümer/die Eigentümerin hat die Kosten dafür zu tragen.

Zu 4)

Wie ist die Vorgangsweise bezüglich Instandhaltungen von Schieberkappen bei Hausanschlüssen zB Beschädigungen (Schneepflug), neue Asphaltierung der Gemeinde?

Laut Mail vom 20.03.2023 Frau Mag. Schlöglmann vom Land OÖ. (IKD) ist die Straßenkappe nach den ÖNORMEN Teil der Anschlussleitung. Maßnahmen, die nicht Gegenstand einer Sanierung der Straßenkappe sind, wie etwa neues Angleichen auf Grund einer neuen Asphaltierung, können nicht dem Eigentümer/ der Eigentümerin der Anschlussleitung angelastet werden und sind von der Gemeinde zu tragen.

Hingegen sind Kosten für einen Austausch (wenn dieser zur Instandhaltung erforderlich ist, auch wenn diese erforderliche Instandsetzung klar auf einen Verursacher zurückzuführen sind,

etwa einen Schneepflug) vorab vom Grundstücks-/Objektseigentümer von der Grundstücks-/Objektseigentümerin zu tragen, da die Kostentragungsregelung des Oö. WVG 2015 nichts darüber aussagt, ob ein Objektseigentümer/ eine Objektseigentümerin die Kosten auf Grund privatrechtlicher Vorschriften (zB Schadenersatzregelungen) oder Vereinbarungen auf Dritte überwälzen kann.

Zur Frage, wie die eventuelle Refundierung der Kosten durch die Gemeinde (etwa am Beispiel einer Beschädigung durch den Schneepflug – Versicherung der Gemeinde) rechtlich korrekt zu erfolgen hat, ersuche ich Sie, sich an die Gruppe Gemeindeaufsicht (DW 11483, zuständig für das Haushaltswesen der Gemeinden) zu wenden.

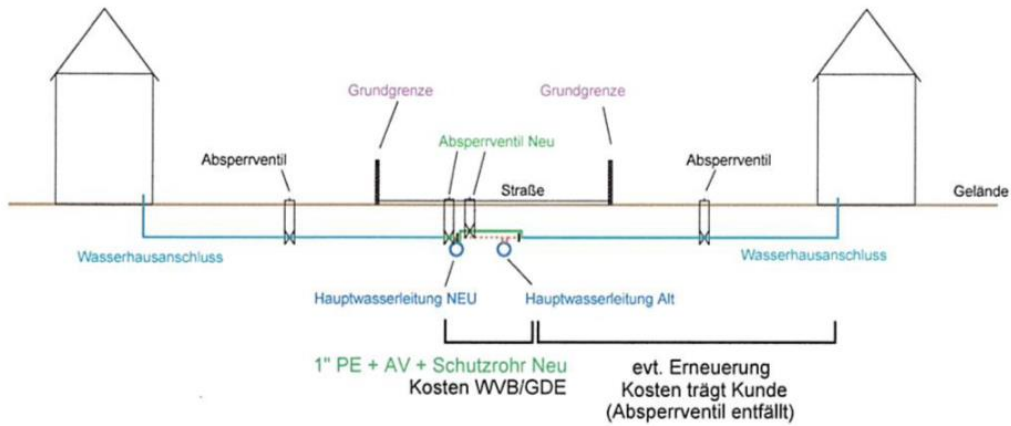
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

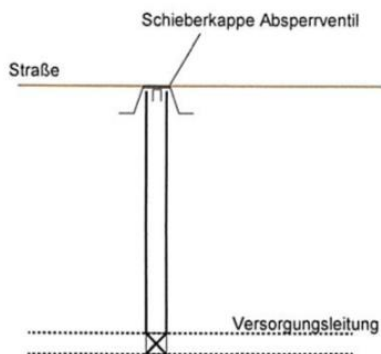
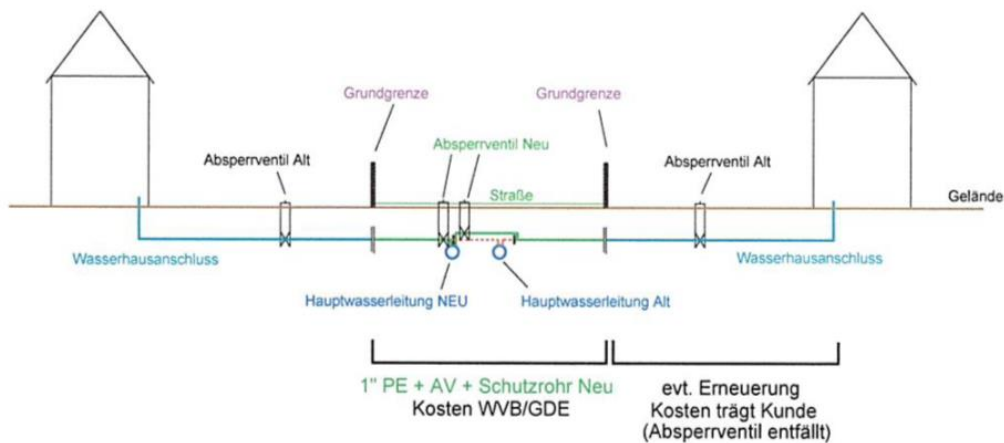


WASSERVERBAND
GROSSRAUM
ANSFELDEN
i.A. Bmst. Ing. Christian Baier, Geschäftsführer

WL Austausch Kurze Umbindung



WL Austausch + Straßenerneuerung durch Gemeinde



Wenn Straße z. B. neu asphaltiert wird (durch Gemeinde),
oder Beschädigung durch z. B. Schneepflug → Schieberkappe anpassen
(Kosten - Verursacherprinzip)

Der Gemeindevorstand spricht sich einstimmig für die neue Vorgehensweise bzgl. Kostentragung aus und richtet an den Gemeinderat den Antrag, diese Vorgehensweise zu beschließen.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

35. Subventionsvergabe an die Vereine

Amtsbericht:

Der Kulturausschuss hat in der Sitzung vom 27.02.2023 die Subventionsansuchen der Vereine für das Jahr 2023 behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat, nachstehend angeführte Subventionen zu gewähren.

Verein	Betrag
Musikverein Pucking-Sankt Leonhard	€ 2.710,20
Union Raiba Pucking	€ 3.225,00
Tennisclub Pucking	€ 1.679,40
Naturfreunde Pucking	€ 2.175,00
Fischereiverein Pucking	€ 1.447,40
Siedlerverein Pucking	€ 970,00
Kiwanisclub Kremstal-Pucking	€ 185,20
Imkereiverein Pucking	€ 706,40
Pensionistenverband Pucking	€ 1.070,00
Seniorenbund Pucking	€ 1.020,00
Landjugend Pucking	€ 2.712,00
Kath. Bildungswerk	€ 186,00
Kulturverein Sankt Leonhard	€ 1.993,80
Obst-u.Gartenbauverein	€ 2.095,00
ASKÖ Dance Studio 98 Karigl Kerstin	€ 881,00
Dartverein Pucking	€ 242,60
Vorstadtkramperl Pucking	€ 416,00
Kirchenchor Pucking	€ 855,00
Line-Dancer	€ 233,00
GESAMT	€ 24.803,00

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge o.a. Subventionen beschließen.

Der Obmann des Kulturausschusses und der Vorsitzende bemerken noch dazu, - da ja der Seniorenbund aufgrund der Coronahilfen Thema war -, dass der Pensionistenverband und der Seniorenbund in Pucking ihre Arbeit für die ältere Generation machen und daher auch dementsprechend gefördert werden sollen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: Die FPÖ-Fraktion (11), die ÖVP-Fraktion (10) und 2 SPÖ-GR (Gstöttner und Mitterlehner) stimmen dafür.
2 SPÖ-GR (Altreiter und Müllegger) enthalten sich der Stimme.

36. Genehmigung einer Wirtschaftsförderung

Amtsbericht:

Die Firma Traussner Bau GmbH hat mit Ansuchen vom 20.06.2022 um Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht.

Das Unternehmen ist von Ansfelden nach Pucking übersiedelt und hat laut Ansuchen bereits im Jahr 2019, 59 Dienstnehmer an der Betriebsstätte Untere Landstraße 18 angemeldet.

Die Firma Traussner hat um die Wirtschaftsförderung ab dem Jahre 2019 angesucht.

Im Ansuchen wurde angegeben, dass für das Jahr 2019 eine Kommunalsteuer in der Höhe von € 24.000.- erbracht wurde.

Die Kommunalsteuer wurde immer fristgerecht entrichtet. Ein Nachweis der Beschäftigten (namentliche Mitarbeiterliste mit Beschäftigungsausmaß), Kopien von 2 Gewerberegisterauszügen, sowie der Firmenbuchauszug wurden vorgelegt.

Laut den Richtlinien für die Wirtschaftsförderung, die vom Gemeinderat am 24.05.2022 beschlossen wurden, wird die Wirtschaftsförderung gewährt, wenn mehr als 3 zusätzliche vollbeschäftigte Arbeitsplätze geschaffen werden und laut § 6 der Antrag auf Wirtschaftsförderung nicht länger als 6 Monate zurück liegt.

Die Wirtschaftsförderung beträgt gemäß diesen Richtlinien in den ersten 3 Jahren 30 % der in einem Kalenderjahr an die Marktgemeinde Pucking bezahlten Kommunalsteuer.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass der Firma Traussner antragsgemäß die Wirtschaftsförderung ab dem Jahr 2019 gewährt werden soll. Hinsichtlich der nicht fristgerechten Antragstellung soll man coronabedingt ausnahmsweise nachsichtig sein.

Der Gemeindevorstand richtet an den Gemeinderat folgende

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Firma Traussner die beantragte Wirtschaftsförderung gewährt wird.

Nachdem dazu keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

37. Dringlichkeitsantrag; Errichtung einer Krabbelgruppe im Tennisheim – Vergabe der Arbeiten

Amtsbericht:

Aufgrund des großen Zeitdruckes hat das Architekturbüro Urmann Radler sofort nach dem Gemeindevorstandsbeschluss die Arbeiten für die Errichtung der 5. Krabbelgruppe im Tennisheim ausgeschrieben.

Nach Prüfung der Angebote durch das Architekturbüro Urmann Radler liegt folgende Bestbieterliste vor:

Bestbieterliste:	Firma	netto	Skonto
Baumeisterarbeiten Umbau und Kanalanschluss	Fa. Porr Bau GmbH,	€ 42 638,31	3%
Heizung, Sanitär	Fa. Maier & Stelzer GmbH,	€ 18 159,31	3%

Elektroinstallationen	Fa. Ransmayr GmbH,	€ 14 645,22	3%
Bautischlerarbeiten	Fa. Reiter Reinhard,	€ 11 709,04	3%
Fenster u. Sonnenschutz	Fa. BS Grabmann GmbH,	€ 6 882,69	3%
Schlosserarbeiten	Fa. RCP Metallbau GmbH,	€ 6 080,--	3%
Maler und Anstreicher	Fa. Kutsam GmbH,	€ 5 820,--	3%
Trockenbauarbeiten	Fa. STB Construct GmbH,	€ 4 750,--	3%
Bodenlegerarbeiten	Fa. BM Bodendesign Mittermayr	€ 4 243,57	3%
Fliesenlegerarbeiten	Fa. Mauky´s Fliesen GmbH,	€ 3 367,48	3%
Holzbau	Fa. Simader GmbH,	€ 3 146,--	3%
Summe:		<u>€ 121 441,62</u>	

Honorare:

Für die Übernahme der örtlichen **Bauaufsicht** samt Prüfung der Abrechnungen der Professionisten und Durchführung der **Baustellenkoordination** liegt ein Honorarangebot der Baumanagementfirma Thomas Schneider, Traun mit einer Angebotssumme von € 11.000,-- netto vor.

Das Architekturbüro Urmann Radler macht an den Gemeinderat den Vergabevorschlag, die angeführten Arbeiten an die Bestbieterfirmen zu den angeführten Preisen zu vergeben.

Antragsempfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Vergabe der Arbeiten an die im Bericht angeführten Firmen zu den angebotenen Preisen erfolgen soll.

Nachdem dazu keine gegenteiligen Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

38. Dringlichkeitsantrag; Budgetklausur

Der Dringlichkeitsantrag wurde bereits zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden verlesen.

Der Vorsitzende bemerkt dazu, dass November schon relativ spät für eine Klausur ist und daher ein Termin schon früher eingeplant werden soll.

Der Vorschlag wird positiv angenommen und er lässt daher mit Handzeichen abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

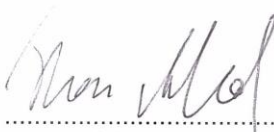
39. Allfälliges

Es wurden diverse Anfragen gestellt, die vom Bürgermeister beantwortet wurden.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

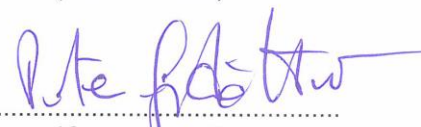
Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 31.1.2023 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.20 Uhr.


.....
(Vorsitzender)


.....
(Gemeinderat)

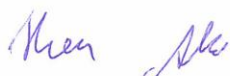

.....
(Schriftführer)


.....
(Gemeinderat)

Der Vorsitzende beurkundet hiemit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 26.9.2023..... keine Einwendungen erhoben wurden, über ~~die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.~~

Pucking, am 27.9.2023.....

Der Vorsitzende:


.....